



Kampf um den Vatikan

ARBEITSHILFE
www.filmwerk.de



kfw

KAMPF UM DEN VATIKAN - HINTER DEN KULISSEN DES KONZILS

DVD mit den Rechten zur öffentlichen Vorführung

54 Min., Dokumentation

Deutschland / Frankreich 2012

Autoren: Holger Preuße und Ludwig Ring-Eifel

Produktion: SR / arte, © SR 2012

GLIEDERUNG DER ARBEITSMATERIALIEN:

Kurzcharakteristik	S. 2
Einsatzmöglichkeiten	S. 3
Themenfelder	S. 3
Kapitelüberblick	S. 4
Didaktische Hinweise, Impulsfragen, Literatur	S. 5
Materialanhang	S. 6
Arbeitsblätterüberblick	S. 7
M1-M15	S. 8-37

KURZCHARAKTERISTIK

Die vorliegende Dokumentation bietet einen vielfältigen Einblick in die theologischen und kirchenpolitischen Debatten und Kontroversen (vor), während und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Ferner bietet sie eine gelungene Darstellung des Konzils als größtem Kirchenereignis der modernen Zeit. Durchgängige Strukturlinien führen durch die Mannigfaltigkeit der eindrucklichen Bilder des Zweiten Vatikanischen Konzils und dessen Folgezeit bis in unsere Gegenwart.

Zum einen hält sich die Dokumentation an die Chronologie von den vorbereitenden Ereignissen über die Konzilsjahre 1962-65 selbst bis hin zu den unmittelbaren Auswirkungen in den späten 1960er Jahren sowie bis heute. Gerade hierbei bietet die Dokumentation eine regelrechte Papstgeschichte. So wird der Fokus nicht nur auf die beiden Päpste des Konzils, Johannes XXIII. und Paul VI., sowie deren Umgang mit den theologischen und kirchenpolitischen Konflikten und Kontroversen auf dem Konzil gerichtet. Vielmehr kommen auch die Auswirkungen der strittigen Fragen der Konzilsrezeption auf das lange Pontifikat von Johannes Paul II. sowie auf das aktuelle Pontifikat von Benedikt XVI. zur Sprache. Hierbei werden sowohl innerkirchliche Entwicklungen als auch gesellschaftliche Veränderungen in den Blick genommen und ergeben ein dynamisches Bild der auf dem Konzil aufkommenden Kontroversen sowie deren Folgen, die bis heute im Rahmen der Konzilsrezeption anhalten.

Damit ist eine zweite Strukturlinie, welche die Dokumentation prägt, bereits angedeutet. Von Beginn an stellt der Film die Spannungen und Konflikte um die Fragen und Inhalte des Zweiten Vatikanums heraus. Die Dokumentation betont hierbei nicht nur den Konflikt zwischen der von Johannes XXIII. erwünschten Öffnung der Kirche für die Moderne (aggiornamento) und den von der Kurie angedachten Plänen für das Konzil, sondern auch die inhaltlichen Kontroversen um die Fragen nach Religionsfreiheit, das Verhältnis zu den anderen Religionen sowie den Primat des Papstes und die Reform der Liturgie. Gleichzeitig stellt sie die Art und Weise des auf dem Konzil aufkommenden Umgangs zwischen den Konfliktparteien sowie das Ringen um die sich nicht immer als einfach herausstellende Mehrheitsbildung für die Konzilstexte dar. Überdies bietet sie einen Einblick in die bis heute anhaltende, gesplante Rezeption der Konzilsbeschlüsse. Besonderer Fokus liegt hierbei auf der Reform der Liturgie, der Frage nach der Religionsfreiheit sowie auf der Abspaltung der Piusbruderschaft, mit welcher eine Aussöhnung von Benedikt XVI. angestrebt wurde.

Das Konzil mitgestaltende und vom Konzil geprägte Zeitzeugen sowie heutige praktizierende Katholiken erklären hierbei die Hintergründe der historischen Filmausschnitte und ermöglichen ein tieferes Verständnis der theologischen und kirchenpolitischen Inhalte und Kontroversen. Gleichzeitig machen sie auf die heutigen „Zeichen der Zeit“ sowie auf die Gefahren der gespaltenen und komplizierten Konzilsrezeption aufmerksam.

Die inhaltlichen Sequenzen werden immer wieder durch Aufnahmen vom und aus dem Petersdom unterbrochen, welche dem Film nicht nur eine bildgewaltige Ästhetik verleihen, sondern vielmehr dem Zuschauer auch Momente des „Durchatmens“, Aufnehmens und Verstehens des Gesehenen und Gehörten ermöglichen. So erscheint die vorliegende Dokumentation als gelungene und verständliche Darstellung der kontroversen theologischen und kirchenpolitischen Fragen des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie deren Auswirkungen auf das kirchliche Leben bis heute.

EINSATZMÖGLICHKEITEN

Insgesamt besonders in thematisch ausgewählten Auszügen empfehlenswert, da sehr viel Spezialwissen verarbeitet ist bzw. auch für kurze Sequenzen viel Wissen vorausgesetzt wird.

Schule: SEK I ab Klasse 9 (Gesamtschau des Filmes), vertiefend jedoch vornehmlich SEK II

Fächer: Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre, Ethik, Geschichte

Außerschulische Jugendarbeit: ab 16 Jahren,
Verbandsjugendgruppen, Pfarrjugend, Ministrant(inn)en

Erwachsenenbildung (= EB): Theologische Seminare und Kursreihen, Fortbildungen in Gremien der Pfarrei- und Dekanatsarbeit, Verbandsarbeit

THEMENFELDER (ALPHABETISCH SORTIERTE AUSWAHL):

Ablauf eines Konzils

68er Bewegung als gesellschaftliche und kulturelle Revolution

Aggiornamento vs. Krise der Kirche in den 60er Jahren

Bischöfe als Nachfolger der Apostel

Einsatz von „modernen“ Medien

Erzbischof Marcel Lefebvre

Interreligiöser Dialog

Joseph Ratzinger, heute: Benedikt XVI.

Kardinal Frings

Kardinal Döpfner

Konzil als kirchliches Ereignis

Konzilstexte:

- Nostra Aetate
- Dignitatis humanae
- Lumen Gentium
- Sacrosanctum Concilium

Kurie als kirchliche Verwaltung (Vorbereitung des Konzils)

Liturgiereform, insbesondere alte und neue Form der Messe

Menschenrechte und -würde, insbesondere Religionsfreiheit

Ökumene

Papst Johannes XXIII. und Papst Paul VI.

Papst Johannes Paul II.

Piusbruderschaft

Primat des Papstes vs. Kollegialität aller Bischöfe

Rheinische Allianz

Würzburger Synode (1971-1975)

KAPITELÜBERBLICK

KAPITEL	TIME-CODE	TITEL
01	00:00	Intro und thematische Hinführung
02	01:13	Das II. Vatikanische Konzil und dessen Begründung
03	02:26	Die katholische Kirche seit dem Ersten Vatikanum
04	03:18	Johannes XXIII. und das Ausrufen des Konzils
05	04:25	Die Krise der Kirche in den 60er Jahren
06	05:22	Die Wahl von Angelo Roncalli zu Johannes XXIII.
07	06:15	Das Konzil unter den Bedingungen der modernen Welt
08	07:04	Offenheit des Konzils: Was soll wie verhandelt werden?
09	10:15	Die Vorbereitung des Konzils durch die Kurie
10	11:52	Kardinal Frings und seine Rolle auf dem Konzil
11	12:35	Rheinische Allianz und das Ringen um die Besetzung der Kommissionen
12	14:25	Die Rheinische Allianz und die inhaltlichen Debatten
13	14:58	Die inhaltlichen Gegensätze wachsen
14	16:40	Die Änderung der Geschäftsordnung und ihre Folgen für die Gestaltung der Sitzungen: Ein Einblick in den Ablauf
15	18:18	Treffen der Bischöfe neben den Konzilsberatungen
16	19:16	Josef Ratzinger und sein Einfluss auf dem Konzil
17	20:23	Die Gegensätze zwischen den Lagern verschärfen sich
18	21:16	Die Rolle der deutschen Bischöfe auf dem Konzil
19	22:03	Der Tod von Johannes XXIII.
20	23:15	Die Wahl von Paul VI.: Der Führer des Konzils
21	24:52	Der Kampf um die Reform der Liturgie
22	27:44	Marcel Lefebvre und sein Kampf gegen die vom Konzil angestrebten Neuerungen
23	29:13	Inhaltliche Debatten um die Religionsfreiheit und die Anerkennung der anderen Religionen
24	32:19	Johannes Paul II. und die Umsetzung der Beschlüsse zur Religionsfreiheit und der Anerkennung der anderen Religionen
25	32:55	Der Elan erlahmt: Spannungen und Gräben
26	33:45	Der Kampf um den Primat des Papstes
27	36:48	Die Ausklammerung wichtiger Themen: Zölibat, Frage nach neuer Sexualmoral
28	37:51	Abstimmungen über die Texte und das Ende des Konzils: Der Kampf um die richtige Rezeption beginnt
29	39:12	Die 68er Bewegung und die Infragestellung der alten Ordnung: Das Ende der gelebten Utopie des II. Vatikanums
30	40:26	Die Würzburger Synode (1971-1975), die progressiven Entwicklungen und die Reaktion des Vatikans
31	43:11	Die Piusbruderschaft und ihre Abspaltung
32	44:19	Das Pontifikat Johannes Paul II. und der Streit um die Verwirklichung des Zweiten Vatikanums
33	45:21	Benedikt XVI.: Umgang mit dem Erbe des II. Vatikanums (u.a. der Versuch der Aussöhnung mit der Piusbruderschaft)
34	49:37	Widersprüche des Konzils: Was kann gegen die vorliegenden Spannungen helfen?
35	51:35	Zusammenfassung
36	52:23	Abspann

DIDAKTISCHE HINWEISE

Bei einem Einsatz in der Sek I und in der Jugendarbeit könnte man den Film zusammen mit einer der beiden im Materialanhang befindlichen Karikaturen in Verbindung bringen und unter Zuhilfenahme der nachfolgenden Impulsfragen (Gruppenarbeit) als Gesamtwerk – ohne Vertiefung durch zusätzliche Materialien – verwenden.¹

In der Sek II sowie der EB können darüber hinaus anhand der vertiefenden Materialien ausgewählte Kapitel des Filmes näher beleuchtet werden. Gleichwohl bietet sich auch hier die (abschließende) Möglichkeit der Gesamtschau des Filmes. Dies dient nicht nur einer Entschleunigung des Lernprozesses sowie der Nachhaltigkeit des Gelernten, sondern würdigt vielmehr auch das Medium Film als ästhetisches Kunstwerk.

IMPULSFRAGEN ZUM GESAMTFILM:

- Erläutert anhand der Informationen des Filmes, was ein Konzil ist.
- Erklärt, warum bereits die Ankündigung eines Konzils die Kirche in zwei Lager spaltete.
- Nennt die Absichten Johannes XXIII., die dieser mit dem Konzil verfolgte.
- Beschreibt die Situation der Kirche vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil.
- Stellt die grundsätzlichen Probleme zu Beginn des Konzils dar.
- Beschreibt die Rolle der Rheinischen Allianz während des Konzils.
- Charakterisiert den Verlauf des Konzils (Ablauf einzelner Sitzungen, Form und Inhalt).
- Erläutert die Rolle Joseph Ratzingers während des Konzils sowie nach dem Konzil.
- Stellt die Rolle Marcel Lefebvres während des Konzils sowie nach dem Konzil dar.
- Nennt die Themenkomplexe, um die sich die Verhandlungen des Konzils rankten.
- Erklärt, warum die Religionsfreiheit sowie der Primat des Papstes zu strittigen Themen auf dem Konzil wurden.
- Erklärt, welche Folgen das Konzil für die Feier des Gottesdienstes hatte.
- Beschreibt die Entwicklungen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil.
- Stellt heraus, inwieweit sich das Zweite Vatikanum auf die Pontifikate von Johannes Paul II. und Benedikt XVI. auswirkten.

LITERATURHINWEISE

Der Fülle der zum Konzilsjubiläum neu erscheinenden Literatur ist es geschuldet, dass hier nur eine Auswahl vorgestellt werden kann (Stand: 22. November 2012):

Beinert, Wolfgang (Hg.): Vatikan und Pius-Brüder. Anatomie einer Krise (Theologie kontrovers), Freiburg/Brsg. 2009.

Benedikt XVI. und sein Schülerkreis / Koch, Kurt: Das Zweite Vatikanische Konzil. Die Hermeneutik der Reform, Augsburg 2012.

Frisch, Hermann Josef: Aufbruch oder Betriebsunfall? Das II. Vatikanische Konzil und seine Folgen, Ostfildern 2010.

Hünemann, Peter / Hilberath, Bernd (Hg.): Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil (Sonderausgabe), 5 Bände, Freiburg/Brsg. 2009.

Krätzler, Helmut: Das Konzil – ein Sprung vorwärts. Ein Zeitzeuge zieht Bilanz, Innsbruck 2012.

Miggelbrink, Ralf: 50 Jahre nach dem Konzil. Die Zukunft der katholischen Kirche, Paderborn 2012.

Pesch, Otto Hermann: Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte, Würzburg 2011.

Pottmeyer, Hermann Josef: Johannes Paul II. und die Verwirklichung des II. Vatikanums. Eine Bilanz auf der Schwelle zum neuen Jahrhundert, in: *Geerlings, Wilhelm / Meyer zu Schlochtern, Josef* (Hg.): Tradition und Innovation. Denkanstöße für Kirche und Theologie (Paderborner Theologische Studien 33), Paderborn u.a. 2003, S. 133-152.

¹ Zum Einsatz des Mediums Film im Religionsunterricht vgl. Schmid, Hans: *Die Kunst des Unterrichtens. Ein praktischer Leitfaden für den Religionsunterricht*, München 2009, S. 179ff.

Quisinsky, Michael / Walter, Peter (Hg.): Personenlexikon zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Freiburg-Brs./ Basel/Wien 2012.

Rahner, Karl / Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums mit Einführungen und ausführlichem Sachregister, Freiburg/Brs. 312004.

Schneider, Theodor: Die aufgegebene Reform. Vergessene Impulse und bleibender Auftrag des Zweiten Vatikanums, Ostfildern 2012.

Schockenhoff, Eberhard: Versöhnung mit der Piusbruderschaft? Der Streit um die authentische Interpretation des Konzils, in: Stimmen der Zeit 228 (2010), S. 219-228.

Tillard, Jean-Marie R.: Haben wir das Zweite Vatikanum „rezipiert“? in: Theologie der Gegenwart 29 (1986), S. 65-72.

Tück, Jan-Heiner: Ein „reines Pastoralkonzil“? Zur Verbindlichkeit des Vatikanum II, in: Internationale katholische Zeitschrift *Communio* 41 (2012), S. 441-457. Auszug Online:

<http://www.communio.de/inhalte.php?jahrgang=2012&ausgabe=4&artikel=4>

WEITERE FILME ZUM THEMA „ZWEITES VATIKANUM“ IM ANGEBOT DES KFW:

Der Kardinal, 89 Min. Doku-Drama

Das II. Vat. Konzil, 17 Min., Doku

Schleifung der Bastionen – Das Zweite Vatikanische Konzil, 132 Min., Doku (3 Teile)

WEITERE FILME ZUM THEMA „PAPSTTUM“ IM ANGEBOT DES KFW:

Ein Leben für den Frieden – Papst Johannes XXIII., 180 Min., Spielfilm

Ein Papst aus Deutschland – Benedikt XVI., 44 Min., Doku

Francesco und der Papst, 90 Min., Spielfilm

Papst Johannes Paul II., 52 Min., Doku

MATERIALANHANG

Der Materialanhang gliedert sich in fünf Teile und versteht sich nicht unmittelbar als Kommentar zum Film. Vielmehr sollen Anregungen und Materialien zum Weiterbearbeiten bzw. Vertiefen einzelner Themenfelder gegeben werden.

Hierbei besteht der erste Teil aus einer kleinen Auswahl an Karikaturen, mit denen in eine Diskussion über das Zweite Vatikanum und dessen Folgen sowie in die Arbeit mit dem Film eingestiegen werden kann (A). In einem zweiten Teil werden die Päpste des Konzils sowie die Päpste, die das Konzil rezipieren mussten samt ihrem Wirken vor, während und nach dem Konzil kurz vorgestellt. Ferner findet sich in diesem Bereich eine Biographie von Marcel Lefebvre, dem Begründer der Piusbruderschaft (B). Diese Materialien könnten beispielsweise im Rahmen eines Gruppenpuzzles eingesetzt werden. Im dritten Abschnitt des Materialanhangs werden die für die theologische Diskussion bis heute entscheidenden Konfliktmomente, welche die Texte des Konzils betreffen, vorgestellt. Jedoch wird nicht ausdrücklich auf die Textgeschichte eingegangen. Hierfür sei auf die einschlägigen Kommentare zu den Konzilstexten verwiesen.² Es soll vielmehr anhand von Arbeitsblättern, die – wenngleich ausführlich – für den Gebrauch in der Schule bzw. in der Gemeinde/Erwachsenenbildung ausgerichtet sind, eine knappe Darstellung der bis heute für die Rezeption des Konzils Konfliktpotential bietenden Fragen gegeben werden (C).

Hier kann die Vielfalt des Materials wieder durch ein Gruppenpuzzle oder ein Stationenlernen erschöpft werden. Gleichzeitig ist es überdies denkbar, nur einzelne Dokumente anhand ausgewählter Kapitel des Films näher zu beleuchten bzw. zu vertiefen. Der vierte Teil des Materialanhangs widmet sich den Folgen der Kontroversen des Konzils und damit den verschiedenen Strömungen der Konzilsauslegung, welche nach dem Abschluss des Konzils aufkamen (D). Hierbei werden in kurzen Informationstexten die Würzburger Synode, die Reform der Liturgie sowie die Piusbruderschaft genauer beschrieben. Diese können ergänzend und vertiefend im Anschluss an die Betrachtung einzelner Filmsequenzen eingesetzt werden.

² Vgl. hierzu Hünemann, Peter / Hilberath, Bernd (Hg.): *Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil* (Sonderausgabe), 5 Bände, Freiburg-Brs. 2009.

Die Reform der Liturgie nimmt dabei eine besondere Rolle ein. Da sie auf dem Konzil selbst nicht unmittelbar umstritten war, werden die Entwicklungen rund um die Liturgie vor und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil an dieser Stelle vorgestellt.

Die Materialien des letzten Abschnittes dieses Anhangs stellen die Oszillation innerhalb der Konzilsrezeption sowie einen Vorschlag einer Konzils Hermeneutik vor, anhand der die Probleme der Konzilsrezeption verdeutlicht werden können (E). Hierbei dient das Material nach Otto Hermann Pesch dazu, sich den Verlauf der Rezeption zu vergegenwärtigen und kritisch zu überprüfen. Um die momentane Rezeption des Konzils zu verstehen, hilft das zweite Material. Beide können hierbei getrennt zum Einsatz kommen.

ANDREAS WIDMANN

ZUM AUTOR:

Andreas Widmann, Jg. 1984, StR, studierte in Freiburg im Breisgau Katholische Theologie und Geschichte. Er ist seit 2012 an der Geschwister-Scholl-Schule in Konstanz im gymnasialen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg tätig.

ARBEITSBLÄTTER

A Karikaturen

M01_L 50 Jahre später	S. 8
M01_S 50 Jahre später	S. 9
M02_L Erneuerung	S. 10
M02_S Erneuerung	S. 11

B Wichtige Persönlichkeiten des Konzils

Die Päpste des Konzils: Johannes XXIII. und Paul VI.

M03 Johannes XXIII.	S.12
M04 Paul VI.	S.14

Die Päpste, die sich der Konzilsrezeption stellen mussten

M05 Johannes Paul II.	S. 16
M06 Benedikt XVI.	S. 18

Erzbischof Marcel Lefebvre

M07 Erzbischof Marcel Lefebvre	S. 20
--------------------------------	-------

C Konzilstexte und ihre Problematiken

M08 Nostra Aetate	S. 21
M09 Dignitatis humanae	S. 23
M10 Lumen Gentium	S. 26

D Texte und Hintergrundinformationen zur Rezeption des Konzils

M11 Die Würzburger Synode	S. 29
M12 Die Reform der Liturgie	S. 30
M13 Die Piusbruderschaft	S. 33

E Anmerkungen zur Konzilsrezeption samt deren Hermeneutik

M14 Otto Hermann Pesch	S. 34
M15 Die Hermeneutik des Konzils	S. 36



Die hier abgedruckte Karikatur kann als Gesprächsanlass zur aktuellen Situation der Katholischen Kirche in Deutschland, Europa oder weltweit genutzt werden. Ferner können bereits anhand dieser Karikatur die Intentionen (aggiornamento) sowie die Folgen des Zweiten Vatikanums thematisiert werden. Hierbei kann insbesondere auch die Methodenkompetenz der Schüler(innen) gefördert werden, indem man nach einer Beschreibung der Karikatur, deren inhaltliche Bedeutungsschwere herausarbeitet. Abschließend gilt es, die Bildbetrachter noch die Situation der Kirche heute mit der in der Karikatur vorgestellten Intention des Zweiten Vatikanums vergleichen zu lassen und somit zu einer Beurteilung der Karikatur zu gelangen.

Anhand verschiedener Gesprächsimpulse erscheint es folglich als möglich, den Weg zum Einsatz des Filmes zu ebnen.

Ferner kann man anhand der Aussage des sich „Öffnens der Kirche“ an das aktuelle Kirchenbild der Gruppe anknüpfen. Nicht nur, dass man über das betreffende Kirchenbild ins Gespräch kommen kann. Vielmehr ist es auch denkbar, dass die Gruppe eine Vision/Utopie von Kirche entwirft und sich überlegt, auf welche Widerstände sie bei der Realisierung dieses Kirchenbildes stoßen könnte. Auch hiermit hätte man den Fokus auf das Thema des Filmes gerichtet.

Mögliche Impulse:

Beschreibe die Karikatur.

Erkläre, was die beiden abgebildeten Männer jeweils mit der „Öffnung der Kirchentore“ verbinden.

Spekuliert, ob die Kirche die vom Zweiten Vatikanum angedachte „Öffnung der Kirchentore“ geschafft hat.

Erklärt, was für euch heute eine solche „Öffnung“ der Kirche bedeuten würde.

Überlegt euch Gründe, warum die Kirche beim Versuch der Umsetzung der „Öffnung“ gescheitert sein könnte.

Nimm aus Sicht der aktuellen Situation der Kirche in Deutschland Stellung zur Karikatur.

**Mögliche Impulse:**

Beschreibe die Karikatur.

Erkläre, was die beiden abgebildeten Männer jeweils mit der „Öffnung der Kirchentore“ verbinden.

Spekuliert, ob die Kirche die vom Zweiten Vatikanum angedachte „Öffnung der Kirchentore“ geschafft hat.

Erklärt, was für euch heute eine solche „Öffnung“ der Kirche bedeuten würde.

Überlegt euch Gründe, warum die Kirche beim Versuch der Umsetzung der „Öffnung“ gescheitert sein könnte.

Nimm aus Sicht der aktuellen Situation der Kirche in Deutschland Stellung zur Karikatur.



Auch die hier als M2 abgedruckte Karikatur kann als Gesprächsanlass zur aktuellen Situation der Katholischen Kirche in Deutschland genutzt werden. Die Gruppe kann daran zentrale Punkte, die im Rahmen der Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils innerhalb der Theologie sowie der Kirche für Kontroversen sorgen, erkennen und herausarbeiten. Anhand verschiedener Gesprächsimpulse erscheint es folglich als möglich, den Blick in Richtung des Themas des Filmes zu lenken, der gerade den Ursprung der bis heute auszuhaltenden Spannungen im Rahmen der Konzilshermeneutik darstellt. Überdies kann man auch mithilfe von M2 über das Kirchenbild der Gruppe ins Gespräch kommen und somit einen aktuellen Anknüpfungspunkt schaffen.

Mögliche Impulse:

Beschreibt die Karikatur.

Erklärt die einzelnen Bildelemente näher.

Nimmt zur Karikatur und ihrer Aussage Stellung.

Beide Karikaturen können nach intensiver Anschauung und Bearbeitung des Filmes nochmals abschließend aufgegriffen werden. Dies erscheint nicht nur als eine abrundende Wiederholung des bis dahin Erarbeiteten. Vielmehr kann der (Lern-)gruppe durch das nochmalige Betrachten der jeweiligen Abbildung aufgezeigt werden, dass sich das Hintergrundwissen zur jeweiligen Karikatur vertieft hat und sich diese somit leichter deuten und verstehen lassen.

**Mögliche Impulse:**

Beschreibt die Karikatur.

Erklärt die einzelnen Bildelemente näher.

Nimmt zur Karikatur und ihrer Aussage Stellung.

B Wichtige Persönlichkeiten des Konzils³

M03

B1 Johannes XXIII. (Kap. 4, 6, 19)



eigentlich Angelo Giuseppe Roncalli, *25.11.1881 Sotto il Monte (Bergamo), † 03.06.1963 Vatikanstadt.

Roncalli war früh davon überzeugt, zum Priester berufen zu sein. Nach seinem Studium begann er 1901 ein Doktoratsstudium an San Apollinare (Päpstliches Römisches Seminar). Zum Priester wurde er im Jahr 1904 geweiht. Nach seiner Lehrtätigkeit am Großen Seminar von Bergamo sowie seiner gleichzeitigen Tätigkeit als Sekretär des Bischofs von Bergamo, diente er von 1915–18, d.h. in der Zeit des Ersten Weltkriegs, als Militärseelsorger. Von 1919–21 begleitete Roncalli das Amt des Spirituals am Diözesanseminar Bergamo. 1924 wurde er zum Professor für Patrologie am Päpstlichen Athenaeum Lateranense ernannt. Bereits 1925 wurde er zum Titularbischof geweiht. Von diesem Zeitpunkt an startete Roncalli eine diplomatische Karriere: Die mit dieser Karriere verbundenen Aufgaben führten ihn nach Bulgarien, in die Türkei sowie nach Griechenland und eröffneten ihm persönliche Erfahrungen mit der orthodoxen Kirche. Diese trugen zu seiner offenen Haltung gegenüber nichtkatholischen Christen bei. Eine weitere Station in seiner diplomatischen Laufbahn war die Ernennung zum Apostolischen Nuntius von Frankreich im Dezember 1944. Im Rahmen dieser Aufgabe residierte er bis 1953 in Paris und verfolgte den Aufstieg der sog. Nouvelle théologie aus der Nähe mit. Am 12.01.1953 von Pius XII. zum Kardinal erhoben, ernannte ihn der Papst drei Tage später zum Patriarchen von Venedig.

Nach dem Tod von Pius XII. nahm er am Konklave teil, wurde am 28.10.1958 zum Papst gewählt und gab sich den Namen Johannes XXIII. Drei Monate später, am 25.01.1959, kündigte er in einer Rede die Abhaltung eines allgemeinen Konzils an. Hierfür setzte er sich von nun an mit ganzer Kraft ein und ging zielstrebig die Vorbereitungen für das Konzil an. Gleichwohl sah er davon ab, dem Konzil eine im Voraus fixierte Agenda aufzuerlegen. Darüber hinaus richtete er zur Vorbereitung des Konzils drei Sekretariate ein, darunter unter anderem das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen. Auf diese Weise unterstrich er sein Engagement für die Ökumene.

Im Oktober 1962 wurde das Zweite Vatikanische Konzil feierlich eröffnet. Im Rahmen der Eröffnungszeremonie hielt Johannes XXIII. seine programmatische Rede *Gaudet Mater Ecclesia*, die für die Konzilsväter zu einem wichtigen Bezugspunkt wurde. In dieser Ansprache erklärte der Papst, dass diese Kirchenversammlung kein doktrinelles Konzil sein solle, das Lehrverurteilungen ausspricht, sondern ein pastorales und ökumenisches Konzil, das die alten Lehren der Kirche in einer Sprache und einem Stil darlegen solle, die an die Bedürfnisse der Zeit angepasst sind und forderte so ein *aggiornamento* des Katholischen.

Johannes XXIII. konnte wegen Krankheit nur den ersten Sitzungen des Konzils vorsitzen. Wenngleich er offiziell das Konzil leitete, war er die meiste Zeit über nicht persönlich im Petersdom anwesend. Vielmehr verfolgte er die Ereignisse nur via Radioübertragung. Durch sein großes Vertrauen in die Konzilsväter und seinen Glauben an die Fähigkeit des Konzils, Lösungen für die aktuellen theologischen und kirchenpolitischen Fragen zu finden, intervenierte Johannes XXIII. nicht häufig in das Konzilsgeschehen.

³ Die hier abgefassten Kurzbiographien sind verfasst in Anlehnung an die jeweiligen Lexikonartikel in: Quisinsky, Michael / Walter, Peter (Hg.): Personenlexikon zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Freiburg-Brsgr./Basel/Wien 2012.

M03**B1 Johannes XXIII. (Kap. 4, 6, 19)**

Ausnahmen waren Fälle, in denen er es als besonders dringlich empfand. So mischte er sich im November 1962 in der Debatte um das Offenbarungsschema *Dei Verbum* ein, indem er sie abbrach und eine gemischte Kommission einsetzte, die aus Mitgliedern der Doktrinalen Kommission und des Einheitssekretariates bestand.

Während seines Pontifikates publizierte Johannes XXIII. acht Enzykliken; einflussreich waren hierbei die beiden Enzykliken *Mater et Magistra* (1961, Soziallehre) und *Pacem in terris* (1963). Letztere diente dazu in den Folgen der Kubakrise dazu zu mahnen, nicht eine weitere Verschärfung der Krise zu provozieren und somit einen Ausbruch eines Krieges zu verhindern. Infolgedessen erklärte das *Time Magazin* Johannes XXIII. im Januar 1963 zum „Man of the Year“. Am 03.09.2000 wurde Johannes XXIII. von Papst Johannes Paul II. seliggesprochen.

Aufgaben:

Erklären Sie, worin das große Verdienst von Johannes XXIII. liegt.

Schätzen Sie ein, ob das Konzil wesentlich anders verlaufen wäre, wenn Johannes XXIII. nicht während des Konzils verstorben wäre. Was spricht dafür bzw. was spricht dagegen?



ursprünglich Giovanni Battista Montini, *26.09.1897 in Concesio (bei Brescia), † 06.08.1978 in der Sommerresidenz Castelgandolfo.

Giovanni Battista Montini wurde im Jahre 1920 zum Priester geweiht. Während des Studiums (Theologie, Philosophie und Kunst) setzte er sich intensiv mit den kulturellen Entwicklungen seiner Zeit auseinander und besuchte zudem die Diplomatenschule des Vatikans. Nach einer diplomatischen Karriere, die unter anderem Wegstationen in der Nuntiatur in Warschau sowie im vatikanischen Staatsekretariat hatte, wurde er 1954 überraschend zum Erzbischof von Mailand ernannt. Die mit diesem bedeutenden Bischofsstuhl traditionell verbundene Kardinalswürde wurde ihm 1958 durch Papst Johannes XXIII. verliehen. In seiner Funktion als Erzbischof von Mailand nahm Montini an den Vorbereitungen sowie der ersten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanums teil. Hierbei gestaltete er insbesondere die Vorbereitungsphase des Konzils aktiv mit. Dadurch wurde er als aufgeschlossenes Mitglied der Mitte sowie als eine der progressiveren Kräfte des italienischen Episkopats bekannt. Während der ersten Sitzungsperiode hob er die Bedeutung des Begriffes „aggiornamento“ als Leitmotiv für das Konzil hervor. Nach dem Tod von Johannes XXIII. wurde Montini im Konklave zum neuen Papst gewählt. Er wählte sich den Namen Paul VI. und entschied, das Konzil fortzusetzen. Als Intellektueller und mit der Kurie bestens Vertrauter, hatte er klare Vorstellungen, wie er die bestehenden Verhärtungen zwischen den Konfliktparteien innerhalb des Konzils entschärfen konnte. Mit Paul VI. fand das Konzil einen Papst, der die Versammlung nicht nur zu leiten verstand, sondern der auch immer versuchte, die Haltung der Minderheit des Konzils zu hören. Sein Ziel war es, die Konzilsdokumente mit möglichst breiter Mehrheit zu verabschieden, so dass eine Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse nach Beendigung des Konzils sichergestellt werden konnte. Seine bekannteste Intervention im Laufe des Zweiten Vatikanums ist die „Nota explicativa praevia“ vom 14.11.1964. Diese zielte darauf ab, die Vereinbarkeit der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kollegialität der Bischöfe mit der Lehre des Primats des Papstes (Vatikanum I) zu verdeutlichen. Durch weitere Interventionen strich Paul VI. einige Anfragen seiner Zeit wie beispielsweise den Zölibat oder die Frage nach einer neuen Sexualmoral von der Agenda des Konzils. Für diese Themen hätte es seiner Ansicht nach mehr Zeit zur Beratung gebraucht. Gleichwohl kann festgehalten werden: Paul VI. ist als beständiger Verteidiger der Offenheit gegenüber Nicht-Katholiken anzusehen. Nicht nur, dass er auf der Veröffentlichung der Konzilstexte **Unitatis redintegratio** zur Ökumene, **Dignitatis humanae** zur Religionsfreiheit und **Nostra aetate** zur Haltung der Kirche gegenüber den nichtchristlichen Religionen bestand. Vielmehr hielt er auch die mit der Veröffentlichung aufkommenden gewaltigen Spannungen von theologischer und diplomatischer Seite aus. Überdies war Paul VI. der erste Papst, der die konziliaren Entscheidungen realisieren musste. Die Konzilsrezeption erwies sich hierbei als schwieriges Unterfangen. Die ökumenischen Initiativen wuchsen rasant. Überdies kam es in einzelnen Teilkirchen zu nationalen Synoden und zur Erstellung landessprachlicher Katechismen. Paul VI. erreichte jedoch die Einschränkung des durch progressive Kräfte angestrebten Demokratisierungsprozesses.

M04**B2 Paul VI. (Kap. 20)**

Unter den nachkonziliaren Krisenerscheinungen sowie unter der heftigen Reaktion auf seine Enzyklika *Humanae vitae*, welche die Ablehnung moderner Methoden der Geburtenregelung zum Inhalt hatte, litt Paul VI. sehr. Auch die Umsetzung der konziliaren Liturgiereform bereitete Schwierigkeiten. Zudem musste Paul VI. im Juli 1976 schließlich die Abspaltung der Priesterbruderschaft Pius X. unter der Leitung von Marcel Lefebvre hinnehmen. Deren Ursachen lagen in der Auslegung und dem Verständnis der Konzilstexte in den Punkten Religionsfreiheit und Ökumenismus.

Dieser Bruch legte die Spannungen im Rahmen des Rezeptionsprozesses des Zweiten Vatikanums offen. Als Vermächtnis von Paul VI. kann der Text *Evangelii nuntiandi* (1975) gelten, der die Evangelisierung inmitten einer pluralen Welt zum Gegenstand hat.

Aufgabe:

Benennen Sie Unterschiede der beiden Konzilspäpste. Heben Sie hierbei hervor, was Paul VI. wichtig war.



eigentlich Karol Wojtyła, *18.05.1920 in Wadowice, †02.04.2005 in der Vatikanstadt.

Wojtyła studierte Literatur und Philosophie an der Universität Krakau und trat 1942 ins Priesterseminar ein. 1946–48 studierte er am Angelicum in Rom. Diese Studien schloss er mit einer Dissertation über die Glaubenslehre des heiligen Johannes vom Kreuz ab. Seit 1949 nahm er selbst Lehrtätigkeiten im Fach Ethik an der Jagiellonen-Universität Krakau sowie an der Katholischen Universität Lublin wahr. Mit einer Arbeit über die Ethik Max Schelers wurde er 1954 zum Dr. phil. promoviert. 1958 Weihbischof in Krakau, wurde er dort wenig später Erzbischof (1964) und 1967 Kardinal. Im zweiten Konklave des Jahres 1978 wurde er im Oktober zum Papst gewählt und wählte für sich den Namen Johannes Paul II. Wojtyła nahm an allen Sitzungsperioden des Konzils teil. Während den Sitzungsperioden nahm er kritisch zum Schema *De Ecclesia* Stellung und plädierte dafür, den Konzilstext mit einem Abschnitt über das „Volk Gottes“ beginnen zu lassen. Im Laufe des Konzils intervenierte er auch weitere Male, so beispielsweise zu den Schemata über die Religionsfreiheit und die Laien. Besonders engagiert war er in der Redaktion der Konstitution ***Gaudium et spes***. Überdies war ferner sein Beitrag in der Debatte über die Erklärung zur Religionsfreiheit ***Dignitatis humanae*** vom September 1964 bedeutsam.

In der unmittelbaren Nachkonzilszeit legte Erzbischof Wojtyła Wert auf die Rezeption des Konzils als geistliches Ereignis. Seiner Meinung nach sollte nicht nur die „politische“ Dimension der Dokumente ***Dignitatis humanae*** und ***Gaudium et spes*** in den Fokus der Rezeption geraten.

Durch seine lange Amtszeit wurde die Konzilsrezeption kirchenamtlich und theologisch nachhaltig geprägt. So veröffentlichte er zahlreiche Enzykliken, beginnend mit seiner Antrittsenzyklika *Redemptor hominis* 1979 und ihrer konziliare Impulse aufgreifenden Anthropologie, promulgierte 1983 den neuen *Codex Iuris Canonici* (Kirchenrecht) sowie 1990 den neuen *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*.

Überdies hielt er zahlreiche Bischofssynoden ab, die sich u.a. auch mit der Hermeneutik des Konzils beschäftigten, darunter die außerordentliche Bischofssynode 1985, die gerade für diesen Aspekt wichtige Aussagen traf. Während einerseits viele Initiativen von Johannes Paul II. der Kirche neue Perspektiven eröffneten (Friedensgebet der Religionen in Assisi 1985, Enzyklika *Ut unum sint* 1995), stieß er andererseits mit pastoralen und insbesondere moraltheologischen Positionen (auch in der eigenen Kirche) auf Kritik. Dadurch kam es zu Konflikten mit Theologen und Vertretern verschiedener Ortskirchen bzw. Bischofskonferenzen. Wenngleich er der Tradition verpflichtet war, ließ Johannes Paul II. sich dennoch nicht auf den Traditionalismus Erzbischof Lefebvres ein.

Neben der innerkirchlichen Wirkung gehört zum Pontifikat Johannes Pauls II. eine durch seine intensive Reisetätigkeit sowie durch seine starke Medienpräsenz geprägte Wirkung nach außen. Besonders auf seine Heimat Polen strahlte das Pontifikat Johannes Pauls II. aus, so dass er die Wende von 1989 mit vorbereiten konnte. Den Kommunismus ablehnend und gleichzeitig am Kapitalismus Kritik übend brachte sich Johannes Paul II., zunehmend von schwerer Krankheit gezeichnet, auf diese Weise in die Fragen der Zeit ein. Ferner leistete er so auf der Suche nach einer neuen Welt- und Gesellschaftsordnung seinen Beitrag.

M05**B3 Johannes Paul II. (Kap. 24, 32)****Aufgaben:**

Stellen Sie dar, wodurch das lange Pontifikat Johannes Paul II. vor allem geprägt war.

Arbeiten Sie heraus, in welchen Punkten er in der Tradition des Konzils stand und in welchen Bereichen er eigene, neue Akzente setzte.



eigentlich Joseph Ratzinger, Papst (seit 2005), *16.04.1927 in Marktl am Inn (Bayern).

Joseph Ratzinger/Benedikt XVI. kommt als einem am Konzil teilnehmendem Theologen sowie als führendem Verantwortungsträger der Kirche für die Geschichte und die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils bis heute große Bedeutung zu. Nach seinem Kriegsdienst (1943-1945), trat er in das Priesterseminar Freising ein und studierte an der Universität München Philosophie und Theologie. 1951 wurde er zum Priester geweiht und 1953 mit einer Dissertation über die Kirche als Volk und Haus Gottes bei Augustinus zum Dr. theol. promoviert. Seine Habilitation erfolgte 1959 durch eine Studie über die Geschichtstheologie Bonaventuras. Seit 1958 lehrte er Fundamentaltheologie und Dogmatik am Priesterseminar Freising bzw. an den Universitäten in Bonn (1959–63) und Münster (1964–66), bevor er nach Tübingen wechselte. Tübingen verließ er nach den Studentenunruhen 1969 und lehrte von da an in Regensburg. Am Zweiten Vatikanischen Konzil nahm Ratzinger zunächst als persönlicher Berater des Kölner Kardinals Josef Frings teil, ab dem Ende der ersten Sitzungsperiode dann als offizieller Peritus. Im Rahmen seines Wirkens auf dem Konzil sind seine Intervention sowie die gemeinsame Arbeit mit Karl Rahner zu nennen, durch die es zur Erstellung der Konstitution zur göttlichen Offenbarung *Dei Verbum* kam. Neben seiner Mitarbeit an *Dei verbum* war er ferner an der Vorbereitung und Diskussion von *Lumen gentium* 22-23 sowie der Redaktion des Missionsdekrets beteiligt. Dadurch wurde Ratzinger nicht nur für die deutschen Bischöfe in Rom zu einer wichtigen theologischen Bezugsperson. Neben gehaltenen Vorträgen sind in seinem weiteren Wirken um das Konzil ferner durch ihn organisierte Informationstreffen zu nennen. Zudem veröffentlichte Ratzinger nach jeder Sitzungsperiode seine persönlichen Eindrücke und Überlegungen hinsichtlich des erreichten Stands der Arbeiten.

Nach Abschluss des Konzils arbeitete er an der Herausgabe der Konzilsdokumente in der Sonderausgabe des *Lexikon für Theologie und Kirche* mit und kommentierte hierbei die Dokumente *Dei verbum*, *Lumen gentium* und *Gaudium et spes*. Gerade während der kontroversen Konzilsdebatten zum letztgenannten Dokument nahm Ratzinger eine Position ein, die deutlich vor den möglichen Gefahren einer zu weitgehenden Öffnung der Kirche gegenüber der modernen Welt warnte. Diese vorsichtige Haltung gegenüber dem Dialog mit der modernen Welt führte dazu, dass sich seine Wege in den frühen 1970er Jahren auch von denen anderer herausragender Konzilstheologen wie Rahner, Congar und Schillebeeckx trennten. Immer wieder führte Ratzinger Kritik an die nachkonziliare Öffnung der Kirche gegenüber der modernen Welt an. Diese fand 1985 im sogenannten *Ratzinger Report* (Interview) ihren Höhepunkt. In diesem Interviewband äußerte sich Ratzinger gegen eine Öffnung gegenüber dem Geist der Welt und äußerte sich stattdessen hinsichtlich einer wahren Restauration der Kirche, indem er betonte, dass die wahre Rezeption des Konzils noch auf sich warten ließe. Mittlerweile war er 1977 zum Erzbischof von München und Freising ernannt und kurz darauf zum Kardinal kreiert worden. 1981 wurde er von Johannes Paul II. gebeten, das Amt des Präfekten der Glaubenskongregation zu übernehmen. In dieser Funktion nahm er auf die Rezeption des Konzils besonderen Einfluss.

M06**B4 Benedikt XVI. (Kap. 16, 33)**

Überdies übt er diesen bis in die Gegenwart hinein aus: 2005 zum Papst gewählt, befürwortet Ratzinger/ Benedikt XVI. eine Hermeneutik des Konzils unter dem Leitgedanken der Reform. Diese zieht er einer Hermeneutik der Kontinuität einerseits sowie einer Hermeneutik der Diskontinuität andererseits vor. Darüber hinaus führten diverse Entscheidungen und Äußerungen im Rahmen seines Pontifikats (u.a. *Motu proprio Summorum Pontificum*, Neuformulierung der Karfreitagsfürbitte für die Juden im außerordentlichen Ritus, Zurücknahme der Exkommunikation der von Erzbischof Lefebvre geweihten Bischöfe der Priesterbruderschaft St. Pius X, Konzerthausrede in Freiburg zur „Entweltlichung“) zu teilweise heftigen konzilshermeneutischen Debatten, die nicht zuletzt auch die Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils samt seiner Interpretation und Auslegung für das kirchliche Leben der Gegenwart deutlich vor Augen führen.

Aufgabe:

Erläutern Sie, warum es große theologische Unterschiede zwischen Ratzinger als Konzilsberater und Papst Benedikt gibt.



*29.11.1905 in Tourcoing (Département Nord), † 25.03.1991 in Martigny.

1923 trat Lefebvre in das Séminaire français in Rom ein. Nach seinem Studium erlangte Lefebvre an der Gregoriana den akademischen Grad eines Dr. phil. sowie eines Dr. theol. Seine Priesterweihe empfing er 1929. Nach einem Jahr Seelsorgetätigkeit als Vikar in Lille trat er 1931 in den Spiritanerorden ein und wirkte nach seiner Profess 1932 als Missionar in Gabun. 1945 wurde Lefebvre Vorsteher des Scholastikats der Spiritaner in Montain. 1947 ernannte ihn Pius XII. zum Apostolischen Vikar von Dakar, 1948 zum Titularerzbischof und Apostolischer Delegaten im Senegal.

Lefebvre wirkte folglich tatkräftig am Aufbau einer afrikanischen Kirche mit. Der Entkolonialisierung, die er als verfrüht ansah, ablehnend gegenüberstehend wurde er am 1962 zum Bischof von Tulle (Département Corrèze) ernannt. Nur wenige Monate später erfolgte die Ernennung zum Generalsuperior der Spiritaner. Damit war jedoch sein Rücktritt als Diözesanbischof verbunden sowie die Ernennung zum Titularerzbischof von Synnada in Phrygia.

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist er als Mitglied der zentralen vorbereitenden Kommission dem konservativen Flügel zuzurechnen. Während des Konzils, auf dem er sechs Interventionen hielt und neun animadversiones scriptae einreichte, tritt er ferner als einer der Gründer und Organisatoren des Coetus Internationalis Patrum auf. Die Textvorlagen, gegen die er sich am heftigsten erwehrte, waren diejenigen über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* und über die Kirche in der Welt *Gaudium et spes* von heute. Gleichwohl unterzeichnete er alle Konzilsdokumente.

Nach dem Konzil lehnte er die Veränderung der Ordensregel der Spiritaner ab und verzichtete 1968 auf seine Funktion als Generalsuperior. 1970 gründete er auf Bedrängen einiger Seminaristen aus Frankreich die Priesterbruderschaft St. Pius X. (Fraternitas Sacerdotalis Sancti Pii X. = FSSPX) sowie ein Priesterseminar in Écône (Schweiz). Auch dort hielt sich Lefebvre gegenüber dem Konzil zunächst zurück, radikalisierte sich dann aber zunehmend und bezog schließlich öffentlich gegen das Zweite Vatikanische Konzil samt seinen Texten Stellung. Dies hatte zur Folge, dass Pierre Mamie, der Bischof von Lausanne-Genève-Fribourg, aus diesem Grunde 1975 der Priesterbruderschaft die ursprünglich in seiner Diözese gegebene Zulassung entzog.

Dies war eine Maßnahme, die Erzbischof Lefebvre jedoch nicht beachtete. Nach einer ungenehmigten Priesterweihe reagierte Paul VI. mit einer „Suspension a divinis“ (22.07.1976). Nach der Weihe von vier Priestern zu Bischöfen im Jahre 1988, zu welcher der Vatikan seine Zustimmung versagt hatte, erfolgte die Exkommunikation „latae sententiae“. Die theologischen Differenzen zwischen Rom und Écône konnten bislang nicht beseitigt werden und bleiben auch nach der Wiedezulassung der Feier der tridentinischen Messe sowie der Aufhebung der Exkommunikation der vier 1988 geweihten Bischöfe durch Papst Benedikt XVI. bestehen.

Aufgaben:

Erklären Sie, was Lefebvre an den Dokumenten des II. Vatikanums vor allem ablehnte.
Erläutern Sie, warum er diese Beschlüsse ablehnte.

C Konzilstexte und ihre Problematiken

M08

C1: *Nostra Aetate* (Kap. 24, 32, 33)

Lange Zeit herrschte in der Kirche die Vorstellung, dass außerhalb ihrer selbst keine Heilsmöglichkeiten existierten. Dieses programmatische Wort „extra ecclesiam nulla salus“ wurde bereits 1854 von Pius IX. durch die Bestimmung, dass auch außerhalb der Kirche Gnade sei, „korrigiert“. Dies konnte durch die Rezeption Thomas von Aquins geäußert werden, der aus Gnade individuelle Heilsmöglichkeiten entstehen sah, falls die Unkenntnis der wahren Religion unverschuldet ist. In der Enzyklika *Mystici Corporis* (1943) von Pius XII. wurde hierauf von einem unbewussten Verlangen nach Anteilhabe an dem mystischen Leib Christi (= der Kirche) derer gesprochen, die nicht Glieder der Kirche sind. Die Vorstellung dahinter war folglich eine gestufte Form der Kirchengliedschaft und sprach somit nicht unmittelbar von den nichtchristlichen Religionen. Bei den Päpsten des 20. Jahrhunderts vor dem Zweiten Vatikanum waren die nichtchristlichen Religionen als soziale Gebilde nie Gegenstand einer wirklichen lehramtlichen Erklärung. Bei Benedikt XV. und Pius XI. wurden alle Nichtchristen gar unter dem Begriff „Heiden“ zusammengefasst. Gleichwohl wurden individuelle Heilsmöglichkeit ohne/im Gegensatz zur religiösen Tradition betont. Pius XII. wiederum hatte die Kulturen und Traditionen der nichtchristlichen Völker anerkannt. Jedoch wird bei ihm der Begriff „Religion“ sorgsam vermieden.

Paul VI. sprach in seiner Enzyklika *Ecclesiam Suam* (1964) das erste Mal in einem lehramtlichen Text ausdrücklich von nichtchristlichen Religionen und nennt darüber hinaus deren geistige und sittliche Werte. Das Zweite Vatikanische Konzil äußerte sich nun in der Erklärung ***Nostra Aetate***⁴ (der Erklärung über das Verhältnis zu den nicht-christlichen Religionen), die bis heute Grundlage für den interreligiösen Dialog ist, folgendermaßen:

1. In unserer Zeit, da sich das Menschengeschlecht von Tag zu Tag enger zusammenschließt und die Beziehungen unter den verschiedenen Völkern sich mehren, erwägt die Kirche mit um so größerer Aufmerksamkeit, in welchem Verhältnis sie zu den nichtchristlichen Religionen steht. Gemäß ihrer Aufgabe, Einheit und Liebe unter den Menschen und damit auch unter den Völkern zu fördern, fasst sie vor allem das ins Auge, was den Menschen gemeinsam ist und sie zur Gemeinschaft untereinander führt.

Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdbereich wohnen ließ; auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel. Seine Vorsehung, die Bezeugung seiner Güte und seine Heilsratschlüsse erstrecken sich auf alle Menschen, bis die Erwählten vereint sein werden in der Heiligen Stadt, deren Licht die Herrlichkeit Gottes sein wird; werden doch alle Völker in seinem Lichte wandeln.

Die Menschen erwarten von den verschiedenen Religionen Antwort auf die ungelösten Rätsel des menschlichen Daseins, die heute wie von je die Herzen der Menschen im tiefsten bewegen: Was ist der Mensch? Was ist Sinn und Ziel unseres Lebens? Was ist das Gute, was die Sünde? Woher kommt das Leid, und welchen Sinn hat es? Was ist der Weg zum wahren Glück? Was ist der Tod, das Gericht und die Vergeltung nach dem Tode? Und schließlich: Was ist jenes letzte und unsagbare Geheimnis unserer Existenz, aus dem wir kommen und wohin wir gehen?

2. Von den ältesten Zeiten bis zu unseren Tagen findet sich bei den verschiedenen Völkern eine gewisse Wahrnehmung jener verborgenen Macht, die dem Lauf der Welt und den Ereignissen des menschlichen Lebens gegenwärtig ist, und nicht selten findet sich auch die Anerkennung einer höchsten Gottheit oder sogar eines Vaters. Diese Wahrnehmung und Anerkennung durchtränkt ihr Leben mit einem tiefen religiösen Sinn.

⁴ Zitiert nach: Rahner, Karl / Vorgrimmler, Herbert: *Kleines Konzilskompendium*, Freiburg-Brsq./Basel/Wien ³¹2004.

Im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Kultur suchen die Religionen mit genaueren Begriffen und in einer mehr durchgebildeten Sprache Antwort auf die gleichen Fragen. [...] In den verschiedenen Formen des Buddhismus wird das radikale Ungenügen der veränderlichen Welt anerkannt und ein Weg gelehrt, auf dem die Menschen mit frommem und vertrauendem Sinn entweder den Zustand vollkommener Befreiung zu erreichen oder - sei es durch eigene Bemühung, sei es vermittelt höherer Hilfe - zur höchsten Erleuchtung zu gelangen vermögen. So sind auch die übrigen in der ganzen Welt verbreiteten Religionen bemüht, der Unruhe des menschlichen Herzens auf verschiedene Weise zu begegnen, indem sie Wege weisen: Lehren und Lebensregeln sowie auch heilige Riten.

Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet.

Unablässig aber verkündet sie und muss sie verkündigen Christus, der ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh 14,6), in dem die Menschen die Fülle des religiösen Lebens finden, in dem Gott alles mit sich versöhnt hat.

Deshalb mahnt sie ihre Söhne, dass sie mit Klugheit und Liebe, durch Gespräch und Zusammenarbeit mit den Bekennern anderer Religionen sowie durch ihr Zeugnis des christlichen Glaubens und Lebens jene geistlichen und sittlichen Güter und auch die sozial-kulturellen Werte, die sich bei ihnen finden, anerkennen, wahren und fördern.

Aufgaben:

1. Nennen Sie den (in **Nostra Aetate** genannten) gemeinsamen Ursprung aller Menschen.
2. Arbeiten Sie heraus, welche Gemeinsamkeiten NA unter allen Religionen nennt.
3. Stellen Sie dar, wie sich die Kirche gegenüber anderen Religionen positioniert. Ziehen Sie hierbei auch die Entwicklungen vor dem Konzil hinzu.
4. Erörtern Sie, was daraus für den interreligiösen Dialog folgt.

Religionsfreiheit, d.h. das Recht jedes Menschen, seine religiöse Überzeugung frei von (staatlichem) Zwang zu wählen, sich privat sowie öffentlich zu ihr zu bekennen und ihr gemäß zu leben, ist wie die Menschenrechte insgesamt ein Ergebnis der spezifisch religiösen und politischen Entwicklungen in der Neuzeit. In den eineinhalb Jahrtausenden zwischen dem Aufstieg sowie der Etablierung des Christentums als Staatsreligion und der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1806) im Gefolge der bürgerlichen Revolutionen seit Ende des 18. Jahrhunderts war für die Achtung der Religionsfreiheit als Recht des Individuums weder konzeptionell noch machtpolitisch Raum. Die Kirche stand sich überdies für eine progressive (Binnen-)Entwicklung selbst im Weg. Hierbei erschien die Anerkennung der Gültigkeit von Menschenrechten als friedensfördernde Grundlage für die Gesellschaft sowie für jedes Individuum als ein mühsamer Lernprozess der Kirche im Zuge der Auseinandersetzung mit der Moderne. Diese Probleme lagen vor allem im Selbstverständnis der Kirche als „Wächterin und Bewahrerin der Wahrheit“. Noch Papst Pius IX. hatte in seiner Enzyklika „Quanta cura“ von 1864 die Gewissens- und Religionsfreiheit als „Wahnsinn“ geißelt:

*Von dieser absolut falschen Vorstellung über die Regierung des Staates, scheuen sie sich nicht, die irrige Meinung zu begünstigen, welche für die katholische Kirche und das Heil der Seelen im höchsten Grad zum Untergang führt, die bereits Unser unmittelbarer Vorgänger seligen Andenkens, Gregor XVI., als Wahnsinn bezeichnet hat und zwar, die Gewissens- und Religionsfreiheit sei das eigene Recht eines jeden Menschen.*⁵

Damit wurde eine Lehrtradition aufgenommen und weitergeführt, die durch Papst Bonifaz VIII. und dessen Bulle *Unam sanctam* (1302) grundgelegt wurde. Mit dieser Bulle setzte Bonifaz VIII. die Ansprüche des Papsttums im weltlichen Bereich fest, indem er im Schluss-Satz gipfelnd, der, damaligen Begriffen nach, *ex cathedra* (= unfehlbar lehrend) erging (vgl. DH 875)⁶, festlegte, dass es für alle Geschöpfe heilsnotwendig sei, dem Papste untertan zu sein. In dieser Lehrtradition waren nun auch einige der extrem restaurativen Konzilsväter verhaftet, wenngleich auch – aus ihrer Sicht – in ernsthafter Sorge um die Kirche sowie der Erhaltung der authentischen Lehre der römisch-katholischen Kirche und somit des katholischen Glaubens.

Im Gegensatz dazu beschrieb Johannes XXIII. mit seinen interreligiösen Erfahrungen, die er u.a. als Apostolischer Legat in Bulgarien sowie in der Türkei gesammelt hatte, in seiner Enzyklika „*Pacem in terris*“ (1963) den Zusammenhang zwischen der Anerkennung der Religionsfreiheit und der Förderung des Weltfriedens. Kurz vor seinem Tod gab er mit dieser Enzyklika den Konzilsvätern das Anliegen der Religionsfreiheit für den Fortgang der Diskussionen auf den Konzilssitzungen mit. Die beiden Konzilsdokumente ***Nostra Aetate*** (28. Oktober 1965) über das Verhältnis zu den nicht-christlichen Religionen und ***Dignitatis humanae*** (07. Dezember 1965) über die Religionsfreiheit greifen diesen Grundgedanken Johannes XXIII. auf und verdeutlichen die neue Achtung vor der Freiheit und den Rechten des Individuums und damit eine Neuausrichtung und Neuakzentuierung der Lehre der katholischen Kirche.

Wenngleich auch auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil viele südeuropäische Bischöfe (Italien, Spanien) die Religionsfreiheit als unnötiges Zugeständnis und gleichsam Verrat empfanden, kämpften die Vertreter aus Amerika und dem Ostblock leidenschaftlich für diesen Beschluss. Auch der spätere Papst Johannes Paul II., Karol Wojtyła, setzte sich bereits als Konzilsteilnehmer energisch dafür ein. Später war er in seiner Funktion als Papst maßgeblich an der Rezeption und Umsetzung des Beschlusses verantwortlich.

⁵ Zitiert nach: http://www.kathpedia.com/index.php?title=Quanta_cura_%28Wortlaut%29, Zugriff: 09.11.2012.

⁶ DH = Denzinger, Heinrich / Hühnemann, Peter (Hgg.):

Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum = Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, Freiburg-Brsg./Basel/Wien, ⁴³2010.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass erbitterter Widerstand einer polemisierenden Gruppe um Erzbischof Marcel Lefebvre aufkam. Deren Fixiertheit auf die Überzeugung „Keine Freiheit für den Irrtum!“, worunter sie alle Glaubensausrichtungen außerhalb der katholischen Kirche subsumierten, machte sich bei der Abstimmung über den Text zur Religionsfreiheit immerhin mit 70 Nein-Stimmen bemerkbar. Dennoch ließen sich Paul VI. und die Konzilsversammlung nicht davon beeindrucken. Ohne Abschwächungen durch eine nochmalige Bearbeitung wurde die Erklärung zur Religionsfreiheit am letzten Abstimmungstag, am 07. Dezember 1965, mit 2308 Ja-Stimmen angenommen. Doch welche Bestimmungen enthält sie?

DiH 2⁷:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzeler wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher Menschen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen [...] nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. [...]“

DiH 9:

„Was das Vatikanische Konzil über das Recht des Menschen auf religiöse Freiheit erklärt, hat seine Grundlage in der Würde der Person, deren Forderungen die menschliche Vernunft durch die Erfahrung der Jahrhunderte vollständiger erkannt hat. Jedoch hat diese Lehre von der Freiheit ihre Wurzeln in der göttlichen Offenbarung, weshalb sie von Christen um so gewissenhafter beobachtet werden muß. Denn obgleich die Offenbarung das Recht auf Freiheit von äußerem Zwang in religiösen Dingen nicht ausdrücklich lehrt, läßt sie doch die Würde der menschlichen Person in ihrem ganzen Umfang ans Licht treten; sie zeigt, wie Christus die Freiheit des Menschen in Erfüllung der Pflicht, dem Wort Gottes zu glauben, beachtet hat, und belehrt uns über den Geist, den die Jünger eines solchen Meisters anerkennen und dem sie in allem Folge leisten sollen. All dies verdeutlicht die allgemeinen Prinzipien, auf welche die Lehre dieser Erklärung über die Religionsfreiheit gegründet ist. Besonders ist die religiöse Freiheit in der Gesellschaft völlig im Einklang mit der Freiheit des christlichen Glaubensaktes.“

Mit dieser Erklärung im Rücken konnten sich die Päpste und mit ihnen die Kirche in den Jahrzehnten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil verstärkt zur Fürsprecherin für die Einhaltung der Menschenrechte – nicht nur in Krisengebieten – entwickeln. Hierbei setzte gerade Johannes Paul II. wichtige Akzente. Im Blick auf die Religionsfreiheit ist beispielsweise der Weltgebetstag der Religionen für den Frieden in Assisi zu nennen, der 1986 zum ersten Mal gefeiert wurde. Die christliche Gemeinschaft Sant'Egidio führte seit 1987 im Auftrag des Papstes jährliche Folgetreffen im Geist von Assisi durch.

Auch Benedikt XVI. setzte sich im Laufe seines Pontifikats bereits mehrfach für die Durchsetzung der Religionsfreiheit ein.

Den interreligiösen Dialog hat das Zweite Vatikanische Konzil insgesamt auf allen Ebenen des kirchlichen Handelns beflügelt. Die Kontakte zu Angehörigen anderer Religionen im nachbarschaftlichen Gemeinwesen wurden vertieft, verschiedene Dialogforen eingerichtet und die Päpste setzten weitere ausdrucksstarke Gesten. So darf bis heute festgehalten werden, dass sowohl Johannes Paul II. als auch Benedikt XVI. Gotteshäuser anderer Religionen besuchten.

⁷ Zitiert nach: Rahner, Karl/Vorgrimmler, Herbert: *Kleines Konzilskompendium*, Freiburg-Brsq./Basel/Wien ³¹2004.

M09**C2: Dignitatis humanae (Kap. 23, 24, 32, 33)****Aufgaben:**

1. Skizzieren Sie anhand der Informationen des Textes wichtige Wegstationen, welche die kirchliche Lehrentwicklung zum Verständnis der Religionsfreiheit genommen hat.
2. Überlegen Sie, welche Konsequenzen sich aus der Anerkennung der Religionsfreiheit für den inter-religiösen Dialog ergaben. Wo sehen Sie Chancen, wo Gefahren?
3. Beurteilen Sie anhand des Beispiels der Religionsfreiheit, ob das Zweite Vatikanum als ein Bruch mit der alten kirchlichen Lehrtradition anzusehen ist.

M10 C3: Die dogmatische Konstitution über die Kirche: *Lumen gentium* (Kap. 26)

Um die Entstehung und die Diskussionen um ***Lumen gentium*** zu verstehen, hilft ein Blick in die Kirchengeschichte. Die Französische Revolution samt ihrer Nachwirkungen führte durch den Reichsdeputationshauptschluss (1803) unter Napoleon, durch den etliche kirchliche Besitztümer an den Staat fielen (Säkularisation), zum Untergang der Ordnung, die die Basis bischöflich-nationalkirchlicher Selbstständigkeit gebildet hatte. Kurzfristig führte dies zur Auslieferung der Kirche an die Staatsgewalt, langfristig jedoch zur Stärkung Roms: das Papsttum blieb als einzige Instanz übrig, die einen Neuaufbau der Kirche vollbringen konnte.

Dies manifestierte sich unter anderem in der „ultramontanen Bewegung“, die sich zwischen 1830 und 1850 von Straßburg kommend über Mainz etablierte. Sie stellt eine Wende von der katholischen Aufklärung zur katholischen Restauration dar. In dieser katholischen Restauration richteten sich die Katholiken ganz auf Rom, die Kurie und das Papsttum aus, das jenseits der Alpen (ultra montes = jenseits der Berge) lag. Die Hauptträger der ultramontanen Bewegung waren „Konvertiten“, d.h. insbesondere neu zum Glauben gekommene Menschen. Für diese stellte das Papsttum und die päpstliche Unfehlbarkeit eine persönliche Neuentdeckung dar; man sah im Papsttum die Antwort auf die geistigen und gesellschaftlichen Probleme der Zeit: Das Papsttum galt somit als ein letztes Fundament, das in Zeiten allgemeiner Verunsicherung noch Sicherheit gewährte.

Im Rahmen dieser ultramontanen Bewegung und ihrer Folgen verabschiedete das Erste Vatikanische Konzil am 18.07.1870 die dogmatische Konstitution *Pastor aeternus*, in der es die Unfehlbarkeit sowie den Primat des Papstes lehrte. Bereits damals galten diese beiden Punkte als umstritten. Etwa 140 von 700 Konzilsvätern, die bei ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den Formulierungen der dogmatischen Konstitution geblieben waren, hatten das Konzil vor der entscheidenden Abstimmung verlassen, so dass die Fiktion der Einstimmigkeit gewahrt bleiben konnte.

Indem der Jurisdiktionsprimat definiert wurde, wurde durch das Erste Vatikanische Konzil ein Schlussstrich unter jahrhundertelange kirchenpolitische und theologische Kontroversen (spätestens seit dem Konziliarismus) gezogen:

Vgl. DH 3064

„Wer deshalb sagt, der Römische Bischof besitze lediglich das Amt der Aufsicht bzw. Leitung, nicht aber die volle (plena) und höchste (suprema) Jurisdiktionsvollmacht über die gesamte Kirche, nicht nur in Angelegenheiten, die den Glauben und die Sitten, sondern auch in solchen, die die Disziplin und Leitung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; oder er habe nur einen größeren Anteil (potiores partes), nicht aber die ganze Fülle (plenitudo) dieser höchsten Vollmacht; oder diese seine Vollmacht sei nicht ordentlich (ordinaria) und unmittelbar (immediata) sowohl über alle und die einzelnen Kirchen als auch über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen: der sei mit dem Anathema [= Kirchenbann, A.W.] belegt.“

Ferner setzte das Erste Vatikanische Konzil die Unfehlbarkeit des Papstes fest:

DH 3074:

„Wenn der Römische Bischof „ex cathedra“ spricht das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten Apostolischen Autorität entscheidet, dass eine Glaubens- oder Sittenlehre von der gesamten Kirche festzuhalten ist, dann besitzt er mittels des ihm im seligen Petrus verheißenen göttlichen Beistands jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definition der Glaubens- oder Sittenlehre ausgestattet sehen wollte; und daher sind solche Definitionen des Römischen Bischofs aus sich, nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche unabänderlich.“

M10 C3: Die dogmatische Konstitution über die Kirche: *Lumen gentium* (Kap. 26)

DH 3075:

Wer sich aber – was Gott verhüte – unterstehen sollte, dieser Unserer Definition zu widersprechen: der sei mit dem Anathema belegt.“

Teile der Konzilsväter wollten nun im Rahmen des Zweiten Vatikanischen Konzils die Position eines Konzils im Falle von Glaubens- und Sittenfragen im Sinne des Konziliarismus (= Konzil als entscheidende Größe) wieder stärken und vertraten die Meinung, dass die Kirche in ihrer Leitungsverfasstheit (Bischöfe) kollegial aufgebaut sei. Gegen diese Vorstöße wandte sich Paul VI. mit seiner *Nota explicativa praevia*, in der er betonte, dass auch das neu zu erarbeitende Dokument im Sinne des Ersten Vatikanischen Konzils verstanden werden muss und an der Infallibilitätslehre (= Unfehlbarkeitslehre) sowie am Primat des Papstes nicht gerüttelt werden dürfe. Ferner legt das Konzil in ***Lumen Gentium*** erstmals umfassend dar, wie sich die Kirche selbst versteht. Gerade aus diesem Grund ist die Konzilskonstitution das Ergebnis eines hart erkämpften Kompromisses. So lehrte das Zweite Vatikanische Konzil in ***Lumen gentium***⁸:

18. [...] Diese Heilige Synode setzt den Weg des ersten Vatikanischen Konzils fort und lehrt und erklärt feierlich mit ihm, daß der ewige Hirt Jesus Christus die heilige Kirche gebaut hat, indem er die Apostel sandte wie er selbst gesandt war vom Vater (vgl. *Joh* 20,21). Er wollte, daß deren Nachfolger, das heißt die Bischöfe, in seiner Kirche bis zur Vollendung der Weltzeit Hirten sein sollten. Damit aber der Episkopat selbst einer und ungeteilt sei, hat er den heiligen Petrus an die Spitze der übrigen Apostel gestellt und in ihm ein immerwährendes und sichtbares Prinzip und Fundament der Glaubenseinheit und der Gemeinschaft eingesetzt. Diese Lehre über Einrichtung, Dauer, Gewalt und Sinn des dem Bischof von Rom zukommenden heiligen Primates sowie über dessen unfehlbares Lehramt legt die Heilige Synode abermals allen Gläubigen fest zu glauben vor. [...].

22. Wie nach der Verfügung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so sind in entsprechender Weise der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden. Schon die uralte Disziplin, daß die auf dem ganzen Erdkreis bestellten Bischöfe untereinander und mit dem Bischof von Rom im Bande der Einheit, der Liebe und des Friedens Gemeinschaft hielten, desgleichen das Zusammentreten von Konzilien zur gemeinsamen Regelung gerade der wichtigeren Angelegenheiten in einem durch die Überlegung vieler abgewogenen Spruch weisen auf die kollegiale Natur und Beschaffenheit des Episkopates hin. [...] Das Kollegium oder die Körperschaft der Bischöfe hat aber nur Autorität, wenn das Kollegium verstanden wird in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger Petri, als seinem Haupt, und unbeschadet dessen primatialer Gewalt über alle Hirten und Gläubigen. Der Bischof von Rom hat nämlich kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben. Die Ordnung der Bischöfe aber, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in welcher die Körperschaft der Apostel immerfort weiter besteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche. Diese Gewalt kann nur unter Zustimmung des Bischofs von Rom ausgeübt werden. [...]

Die höchste Gewalt über die ganze Kirche, die dieses Kollegium besitzt, wird in feierlicher Weise im ökumenischen Konzil ausgeübt. Ein ökumenisches Konzil gibt es nur, wenn es vom Nachfolger Petri als solches bestätigt oder wenigstens angenommen wird; der Bischof von Rom hat das Vorrecht, diese Konzilien zu berufen, auf ihnen den Vorsitz zu führen und sie zu bestätigen. Die gleiche kollegiale Gewalt kann gemeinsam mit dem Papst von den in aller Welt lebenden Bischöfen ausgeübt werden, sofern nur das Haupt des Kollegiums sie zu einer kollegialen Handlung ruft oder wenigstens die gemeinsame Handlung der räumlich getrennten Bischöfe billigt oder frei annimmt, so daß ein eigentlich kollegialer Akt zustande kommt.“

⁸ Zitiert nach: Rahner, Karl / Vorgrimmler, Herbert: *Kleines Konzilskompendium*, Freiburg-Brs./Basel/Wien ³¹2004.

M10 C3: Die dogmatische Konstitution über die Kirche: *Lumen gentium* (Kap. 26)

Diese inhaltlichen Spannungen innerhalb der ausgewählten Textstellen deuten bereits auf die unterschiedlichen Strömungen der Konzilshermeneutik voraus. Antonio Acerbi sprach 1975 von zwei konkurrierenden Ekklesiologien (= Lehren von der Kirche) in der Kirchenkonstitution ***Lumen Gentium***. Die eine Ekklesiologie setzt die Linie des Ersten Vatikanischen Konzils fort. Die andere ist unter dem Stichwort der *communio* zusammen zu fassen, wobei der Begriff nur selten vorkommt. In der nachkonziliaren Entwicklung kann festgehalten werden: Beide Positionen (Kontinuitätsthese z.B. Joseph Ratzinger; Diskontinuitätsthese z.B. Hans Küng) berufen sich auf das Zweite Vatikanische Konzil. Die Texte erscheinen als wächserne Nase, die man einmal hierhin, einmal dorthin drehen kann. Dies manifestiert sich bis heute in der theologischen Diskussion und somit in der bis heute anhaltenden Konzilsrezeption.

Aufgaben:

1. Skizzieren Sie die Entwicklungen in der Lehre von der Kirche anhand des vorliegenden Textes.
2. Arbeiten Sie die unterschiedlichen Vorstellungen der Ekklesiologie aus den Textauszügen von ***Lumen Gentium*** heraus.

D Texte und Hintergrundinformationen zur Rezeption des Konzils

M11
D1: Die Würzburger Synode⁹ (Kap. 30)


Im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils und der gesellschaftlichen sowie politischen Veränderungen der 1960er Jahre wurde der Ruf nach einem Demokratisierungsprozess innerhalb der deutschen Kirche immer lauter. Insbesondere wurde hierbei mehr und wirksamere Mitbestimmung in der Gestaltung des kirchlichen Lebens gewünscht. Aus diesem Grunde wurde 1968 auf dem Katholikentag in Essen gefordert, eine nationale Synode abzuhalten und somit die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils auf die konkreten Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland herunter zu brechen. Zum Vorbild wurde bei dieser Forderung das im Jahre 1966 eröffnete Pastorkonzil der Niederländischen Kirche. Im Februar 1969 beschloss die Deutsche Bischofskonferenz die Einberufung und Abhaltung einer solchen Synode als eine „Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland“. Hierbei ist besonders zu betonen, dass sich durch eine Umfrage der Vorbereitungskommission herauskristallisierte, dass eine breite Beteiligung der Laien erwünscht war.

Da die lang ersehnte nationale Kirchenversammlung in Würzburg abgehalten wurde, wird die Synode, deren konstituierende Vollversammlung vom 03.-05.01.1971 im Würzburger Dom tagte, bis heute auch als „Würzburger Synode“ betitelt. Von den 312 Synodalen waren 140 Laien. Somit darf festgehalten werden, dass der Wunsch nach breiter Beteiligung der Laien Berücksichtigung fand.

Neben der Wahl der Leitungsorgane fand in der konstituierenden Versammlung die Besetzung der Sachkommissionen zu den einzelnen zu bearbeitenden Themenfeldern statt. In den sieben darauffolgenden Zusammenkünften der Synode wurden die erarbeiteten Vorlagen diskutiert und redigiert. Die achte Sitzungsperiode im November 1975 bedeutete den Abschluss der Synode.

Ihre Ergebnisse konnten sich sehen lassen: 18 Beschlüsse und sechs Arbeitspapiere einzelner Kommissionen. Alle Beschlüsse zielten darauf ab, Gott und seiner Botschaft sowie ferner den Fragen der Menschen sowie den Nöten der Welt gerecht zu werden. Wichtige Beschlüsse betrafen hierbei den Religionsunterricht sowie die Beteiligung der Laien an der Verkündigung. Alle Beschlüsse erhielten die Rekognition Roms und somit verpflichtende Rechtskraft.

Auch wenn nicht in allen Sachfragen Einigkeit erzielt werden konnte – beispielsweise kam in der Frage der Weihe bewährter Männer keine Einigkeit zustande –, so war doch ein neuer Stil des Miteinanderredens und Miteinanderarbeitens zwischen Bischöfen, Priestern und Laien prägend für die Synode. In der Hoffnung auf weitere Formen des Dialogs begann die deutsche Kirche somit mit der Würzburger Synode ihren Weg der Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Aufgaben:

Es scheint, dass die Würzburger Synode bei den Gläubigen in Deutschland relativ unbekannt ist. Versuchen Sie Gründe hierfür zu finden.

Erläutern Sie, worin die Bedeutung dieser Synode liegt.

⁹ In 2012 wurde die vergriffene Ausgabe der Dokumente zur Würzburger Synode bei Herder in einer Neufassung herausgebracht. Hierzu vgl. Deutsche Bischofskonferenz (Hg.): *Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, Offizielle Gesamtausgabe*, Freiburg-Brsg./Basel/Wien 2012.

Das Thema der Liturgie samt ihrer Reform nahm in den vorkonziliaren Beratungen und Erwägungen einen sehr breiten Raum ein. Ein Viertel der aus aller Welt eingereichten Vorschläge für die auf dem Konzil zu behandelnden Themen befasste sich mit der Liturgie und deren feierlicher Ausgestaltung. Dies hat seine Begründung darin, dass mit der Neuzeit eine „Wende zum Subjekt“ einher ging, welche die angebliche „Objektivität“ bloß äußerer Zeichen und Riten nicht nur in Frage stellte, sondern ferner die (latente) Gefahr von Mechanismus, Magie und Aberglauben sehr genau wahrnahm, die aufgekommen war, da das Volk bei auf Latein gehaltenen liturgischen Feiern gleichsam nur als Publikum anwesend war und von der Feier als solcher wenig bzw. nichts verstand.

In Abgrenzung zu diesem Zustand hatte man ferner erkannt, dass „die Kirchen in den Seelen erwacht“ (Romano Guardini) war, ein intersubjektives Bewusstsein immer deutlicher und so im Gottesdienst eine theologisch unbegründete Kluft zwischen den Klerikern und Laien als Ärgernis empfunden wurde. Überdies hatten in diesem Rahmen bereits Vorarbeiten stattgefunden. So ist in diesem Zusammenhang beispielweise die Liturgische Bewegung des 20. Jahrhunderts zu nennen. Ein Dokument des Papstes Pius X. (1903-1914) setzte in einem markanten Satz den Startpunkt für diese Bewegung. In seinem Motu Propriu „Tra le sollecitudine“ vom November 1903 über die Kirchenmusik forderte er die „aktive Teilnahme an den Mysterien und dem öffentlichen und feierlichen Gebet“¹⁰. Dieses Wort von der tätigen Teilnahme, der *participatio actiosa*, der Gläubigen an der Liturgie wurde unter anderem vom belgischen Benediktiner Lambert Beauduin aufgenommen. Dieser stellte auf dem Katholikentag in Mecheln 1909 seine Vorstellungen zu einer neuen Form der Liturgie vor und forderte hierbei eine „Demokratisierung“ der Liturgie. Dieses sogenannte Mechelner Ereignis kann als Geburtsstunde der klassischen Liturgischen Bewegung gelten. Schon wenige Wochen später gab er eine Art Volksmessbuch in Form einer Zeitschrift heraus. Ferner strahlten die von ihm abgehaltenen „liturgischen Wochen“ in der Abtei Kaisersberg immer mehr Begeisterung aus. In Deutschland war es insbesondere die Abtei Maria Laach, die das Verständnis und die Mitfeier der Liturgie förderte. Überdies ist die Bewegung „Quickborn“ zu nennen, die sich unter der Führung Romano Guardinis auf der Burg Rothenfels traf und für den Geist einer verstehenden Liturgie eintrat.

Im Rahmen der bis hierher geschilderten Bewegung spielte im liturgischen Aufbruch nach dem Ersten Weltkrieg die Art und Weise der Messfeier eine große Rolle. Hierbei wurde in allen Formen – Gesang, Gebet, hörende Teilnahme sowie dialogischer Charakter der Messe – ein beachtliches Maß an *participatio actiosa* erreicht. Trotz einiger Rückschläge und nicht unwesentlicher Gegenwehr aus konservativen Kreisen kam es zu weiteren Entwicklungen zugunsten der Liturgischen Bewegung. Pius XII. anerkannte in seiner Enzyklika „Mediator Dei“ 1947 die Verdienste der Liturgischen Bewegung und damit die gesamte Strömung, die die Interessen einer breiten Basis des Kirchenvolks vertrat.

Während es in den ersten Jahrzehnten der Liturgischen Bewegung um die erneuerte Teilnahme der Gläubigen an der bestehenden Form der Messe, d.h. der tridentinischen Liturgie, ging, erkannte man um die Mitte des Jahrhunderts, dass es vielmehr einer grundlegenden Reform, einer Erneuerung der Liturgie bedürfe. So folgten verschiedene vorsichtige Vorstöße, die meist „ad experimentum“ eingeführt wurden. Die eigentliche Reform jedoch fand erst durch das Zweite Vatikanische Konzil statt.

Am 04. Dezember 1963 wurde als erstes Konzilsdokument mit 2147 Ja-Stimmen bei nur vier Nein-Stimmen die Liturgiekonstitution ***Sacrosanctum concilium*** angenommen. Mit diesem Text waren wichtige Aussagen über das Wesen sowie die Bedeutung der Liturgie im Leben der Kirche und der Gläubigen getroffen. Ferner waren durch die Annahme von ***Sacrosanctum concilium*** die Weichen für eine grundlegende Reform der Liturgie gestellt. Dies geschah aus dem Gesamtziel, das sich das Konzil zur Erneuerung des Lebens der Gläubigen sowie der Kirche gesteckt hatte:

¹⁰ ASS 36 (1903f.), 330.

M12

D2: Die Reform der Liturgie (Kap. 21, 22, 30, 31)

SC 1¹¹

„Das Heilige Konzil hat sich zum Ziel gesetzt, das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen, die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen, zu fördern, was immer zur Einheit aller, die an Christus glauben, beitragen kann, und zu stärken, was immer helfen kann, alle in den Schoß der Kirche zu rufen. Darum hält es das Konzil auch in besonderer Weise für seine Aufgabe, sich um Erneuerung und Pflege der Liturgie zu sorgen.“

Von den vielfältigen Aussagen des Konzils erscheint als wichtigster Aspekt, dass die Liturgie eine neue Hochschätzung erfahren hat, weil

SC 7

„deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht.“

So wurde nicht nur die aktive Teilnahme im Rahmen des Konzilstextes festgehalten, sondern vielmehr auch die Feier der Liturgie in der betreffenden Muttersprache.

SC 14

„[...] Diese volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten, ist sie doch die erste und unentbehrliche Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen. [...]“

SC 36

„§ 2. Da bei der Messe, bei der Sakramentenspendung und in den anderen Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, [...]“

Zusammen mit diesen Punkten wurde nach dem Konzil eine grundlegende Revision der liturgischen Bücher in Angriff genommen, die für die Reform der Liturgie sorgen sollte. Wenn auch diese Revision der meisten liturgischen Bücher abgeschlossen ist, so bleibt doch für die heutigen Gläubigen die Aufgabe, diese durch das Konzil festgehaltenen Richtlinien im Leben der Gemeinden zu verwirklichen. Dies erscheint jedoch insbesondere in der jetzigen Phase der Konzilsrezeption als nicht einfach, denn – ähnlich wie in allen anderen Konziltexten – ist auch in **Sacrosanctum concilium** die Kompromisshaftigkeit der Konzilstexte klar festzustellen. Denn neben die (von vielen Gläubigen lange ersehnte) Erlaubnis der Feier der Liturgie in der Muttersprache stellt der Konzilstext die Möglichkeit, die Liturgie weiterhin in lateinischer Sprache zu feiern:

SC 36

„§ 1. Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht.“

Dennoch kann festgehalten werden, dass die zahlreichen Veränderungen in der Feier der Liturgie, insbesondere die Erlaubnis zur Feier in der Muttersprache, von den meisten Gläubigen bis heute als Verbesserungen begrüßt und umgesetzt wurden. Gleichwohl gab es auch Gruppen, denen die Reform nicht weit genug ging. Ferner gab es Gruppen, welche die Veränderungen als Verrat an der Tradition und für ein großes Unglück ansahen.

¹¹ Zitiert nach: Rahner, Karl / Vorgrimmler, Herbert: Kleines Konzilskompendium, Freiburg-Brsg./Basel/Wien ³¹2004.

M12**D2: Die Reform der Liturgie (Kap. 21, 22, 30, 31)**

Unter diesen ist auch die Piusbruderschaft zu nennen, welche bis heute die durch das Konzil beschlossene Veränderungen im Rahmen der Gestaltung der liturgischen Feiern ablehnte. Um sich mit ihnen nach dem Schisma (= Abspaltung) auszusöhnen, erlaubte Benedikt XVI. im Jahre 2007 mit seinem Motu Proprio *Summorum Pontificum* vom 07. Juli die Feier der Messe nach dem Messbuch von 1962 wieder und machte somit einen großen Schritt auf die Traditionalisten zu. Gleichwohl bleibt kritisch anzufragen, ob damit nicht ein Weg eröffnet wurde, der wieder weit hinter die vom Konzil beschlossenen Reformen zurückführt.

Aufgaben:

1. Schildern Sie, wie die Gestaltung der Liturgie vor dem Konzil aussah.
2. Erklären Sie den Begriff „Liturgische Bewegung“.
3. Nennen Sie die vom Konzil angestoßenen Änderungen.
4. Nehmen Sie kritisch zur im Text dargestellten Entwicklung Stellung.

Die **Priesterbruderschaft St. Pius X.**, umgangssprachlich oft als *Piusbruderschaft* bezeichnet, ist eine Priestervereinigung katholischer Traditionalisten. Sie besteht nach Angaben von 2012 aus 569 Priestern. Die Zahl der Gläubigen, die sich zu ihr bekennen, soll nach Angaben von 2007 bei ca. 600.000 liegen. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass es keine unabhängigen Datenerhebungen über die Mitgliedszahlen gibt.

Gegründet wurde die Piusbruderschaft im Jahre 1970 von Erzbischof Marcel Lefebvre. Ziel Lefebvres war es hierbei, im Rahmen dieser Bruderschaft an Riten und Lehren der römisch-katholischen Kirche festzuhalten, die er durch das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) aus seiner Sicht als aufgegeben ansah. So lehnt die Piusbruderschaft bedeutsame Konzilsbeschlüsse wie beispielsweise die Hinwendung und Öffnung zur Ökumene, die Religionsfreiheit, die ekklesiologische Vorstellung der Kollegialität der Bischöfe sowie die Anerkennung des Judentums als Heilsweg (*Nostra Aetate*) und die auf Bestreben des Zweiten Vatikanischen Konzils durchgeführte Liturgiereform ab. Im Gegensatz hierzu strebt sie eine Erneuerung des Priestertums sowie eine Ausbreitung und Restauration der authentischen katholischen Lehre an. Seit 1994 steht als Generaloberer der von Lefebvre zum Bischof geweihte Bernard Fellay der Bruderschaft vor.

Wenngleich die Piusbruderschaft seit 1975 keinen kanonischen Status in der römisch-katholischen Kirche mehr hat, so betreibt sie dennoch ohne Erlaubnis der jeweiligen Diözesanbischöfe verschiedene Einrichtungen, darunter unter anderem auch Priesterseminare. Nach langen Verhandlungen zwischen Lefebvre und dem Vatikan um die Zustimmung zur Weihe von Bischöfen für die Bruderschaft, weihte Lefebvre im Jahr 1988 zusammen mit einem Amtskollegen vier Bischöfe. Konsequenterweise führten diese illegalen Bischofsweihe zur Exkommunikation der vier geweihten sowie der zwei Weihenden Bischöfe. Aus diesem Grunde verließen einige Priester die Piusbruderschaft sofort nach deren unerlaubten Bischofsweihe und gründeten unter anderem noch 1988 die Priesterbruderschaft St. Petrus. Diese erkannte die Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils samt der durchgeführten Liturgiereform an, so dass sie ihrerseits von der katholischen Kirche anerkannt wurde.

Die Exkommunikation der vier Geweihten wurde am 21. Januar 2009 von Papst Benedikt XVI. aufgehoben, nachdem er bereits im Jahre 2007 mit seinem Motu Proprio *Summorum Pontificum* vom 07. Juli 2007 die Feier der Messe nach dem Messbuch von 1962 wieder erlaubte und somit einen großen Schritt auf die Traditionalisten zumachte. Vor der Aufhebung der Exkommunikation bestätigten die vier betroffenen Bischöfe in einem Schreiben den Primat des Papstes im Allgemeinen sowie den des amtierenden Papstes im Besonderen, so dass folglich der Anlass der 1988 ausgesprochenen Exkommunikation – die Bischofsweihe ohne Zustimmung des Papstes – nicht mehr existent war. Sie sowie die Priester der Bruderschaft sind weiterhin suspendiert. Ferner gelten sie nach dem römisch-katholischen Kirchenrecht als „vagante Kleriker“. Diese sind zwar gültig, aber größtenteils in irregulärer Weise zum Priester geweiht worden und wirken folglich ohne kirchliche Erlaubnis.

Aufgabe:

Erläutern Sie, welche Gründe es für die Annäherung an die Piusbrüder durch Benedikt XVI. gibt.

E Anmerkungen zur Konzilsrezeption samt deren Hermeneutik

M14 *Es muss und darf weiter „geträumt“ werden – ein kritischer Blick auf Entwicklungen in der Konzilsrezeption (Kap. 31, 32, 33, 34)*

In der aktuellen Auflage seiner Konzilsgeschichte schreibt Otto Hermann Pesch¹²:

VIII. EIN AKTUELLES NACHWORT

Zur Aufhebung der Exkommunikation der Bischöfe der Priester-Bruderschaft St. Pius X.

Sind die Träume nun endgültig geplatzt? Bleibt es dabei, dass das Erwachen nach nunmehr 45 Jahren seit dem Abschluss des Konzils nach wie vor „wieder hart“ ist? Keine Frage, es sind in den Jahren vor und nach der Erstauflage 1993 römische Dokumente erschienen, die in sich eigenständig und nicht untereinander vernetzt sind – das bekannte Problem der mangelnden Koordination unter den römischen Behörden, weil es in Rom keine „Regierung“ mit den entsprechenden koordinierenden „Kabinettsitzungen“ gibt –, aber für Außenstehende in ihrer Summe den Eindruck eines gezielten „Roll-back“ von Geist und Text des Konzils erwecken: 1989 der neue Treueid, faktisch ein neuer Antimodernisteneid knapp 25 Jahre nach der Abschaffung des alten; 1990 die „Instruktion“ der Glaubenskongregation „Über die kirchliche Berufung des Theologen“ (der faktisch nur „Delegierter“ des Lehramtes sein soll); 1992 das Schreiben der Glaubenskongregation „Über einige Aspekte der Kirche als Communio“, in dem allen Ernstes behauptet wird, die Bekräftigung des päpstlichen Primates sei die eigentliche und beherrschende Intention der Lehre des Konzils von der Kirche und sogar die objektive innere Intention des gesamten ökumenischen Dialogs; 1997 die von mehreren römischen Behörden gemeinsam verantwortete „Instruktion zu einigen Fragen der Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“; 2007 die „Antworten“ der Glaubenskongregation zu einigen Fragen der Lehre von der Kirche (das Konzil habe die Lehre von der Kirche „vertieft“, aber keineswegs „Neues“ gegenüber der Tradition gesagt); und nicht zuletzt die erleichterte (und teilweise gezielt geförderte) Zulassung der tridentinischen Messe als (angeblich) alternativer Form des römischen Ritus.

Von den ambivalenten Vorgängen im Bereich des ökumenischen Dialogs war ebenfalls schon die Rede. Aber auf die erstaunliche Ökumene-Enzyklika Papst Johannes Pauls II. Ut unum sint und die – umstrittene und dennoch zustande gekommene – „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ vom 31. Oktober 1999 und die damals schon in Vorbereitung befindliche eindrucksvolle „Charta Oecumenica“ vom 22. April 2001 folgte nur wenige Monate später die Erklärung der Glaubenskongregation Dominus Jesus

„Über die Einzigartigkeit Jesu Christi und der Kirche“ die in den Nummern 16 und 17 den Kirchen der Reformation das Kirche-Sein „im eigentlichen Sinne“ abspricht. Und es folgten weitere Rückschläge. Zunächst schon zuvor die wohl unvermeidliche Verkündigung des Jubiläumsablasses zum „Heiligen Jahr“ 2000: Die begleitenden Texte des Papstes und der zuständigen römischen Behörde, der „Pönitentiare“, erläutern den Sachverhalt in einer Weise, die vom Wort »Ablass« nur eine leere Worthülse übrig lässt – aber dennoch musste alles in evangelischen Ohren befremdlich klingen. Sodann die Enzyklika Ecclesia de Eucharistia aus dem Jahre 2003, die, unbeeindruckt vom Stand der ökumenisch-theologischen Diskussion, jede Form der Gemeinschaft beim Herrenmahl über die schon immer geltenden Notfälle hinaus ausschließt. Sodann der nach allen erreichbaren Informationen durch Schuld der katholischen Partner in Deutschland veranlasste Ausstieg der Evangelischen Kirche aus dem Projekt einer Revision der „Einheitsübersetzung“ der Bibel. Und schließlich die schon erwähnten „Antworten“ der Glaubenskongregation zu Fragen der Lehre von der Kirche, in denen gegen die Fakten und Akten das berühmte subsistit in in Kirchenkonstitution Artikel 8 als sogar verstärktes est hingestellt und damit den Kirchen der Reformation ihr Kirche-Sein „im eigentlichen Sinne“ erneut abgesprochen wird.

Dann kam schließlich 2008 die Aufhebung der Exkommunikation der Bischöfe der Priester-Bruderschaft St. Pius X. – so der offizielle Titel – durch Papst Benedikt XVI. mit der nachfolgenden lebhaften kritischen Diskussion in der katholischen Öffentlichkeit.

Denn die Pius-Brüder lehnen das Zweite Vatikanische Konzil in allem ab, wo es neue Wege der Kirche einschlägt – insbesondere die Aussagen über die Religionsfreiheit, das Verhältnis der Kirche zum Judentum und selbstverständlich die ökumenische Öffnung. Also tatsächlich: Aus der Traum? Das Konzil ging vor fast 45 Jahren zu Ende.

¹² Pesch, Otto Hermann: Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte, Würzburg ³2011, S. 387-390.

**M14 Es muss und darf weiter „geträumt“ werden – ein kritischer Blick auf
Entwicklungen in der Konzilsrezeption (Kap. 31, 32, 33, 34)**

Für die unter 50-jährigen ist es ein Datum aus dem Geschichtsbuch - und für die 50-60-Jährigen vielleicht eine vage Erinnerung an Fernsehbilder aus der Kindheit und Jugend. Das Konzil als Ereignis war fast vergessen. Da war die so umstrittene Aufhebung der Exkommunikation der Bischöfe der Pius-Brüder fast so etwas wie eine List des Heiligen Geistes. Plötzlich war das Konzil wieder in aller Munde - bis hin zu einer Unterschriften-Aktion für die einschränkungslose Geltung des Konzils. Das Kirchenrecht nennt klare Bedingungen, denen zufolge eine Exkommunikation aufgehoben werden kann, dann aber auch muss (CIC 1983, can.1358 § 1): Die Exkommunizierten müssen den Grund der Exkommunikation beseitigen - in diesem Falle also die Verwerfung des Konzils. Selbstverständlich kann der Papst auf dem Gnadenwege gleichsam »in Vorleistung« treten. Dann aber muss er nachträglich auf der Erfüllung der vom Kirchenrecht vorgesehenen Bedingungen bestehen, sonst macht er das Kirchenrecht lächerlich. Das hat er bislang nicht getan. Stattdessen laufen geheime Gespräche, von denen nichts nach draußen dringt. Wohl aber haben die Pius-Brüder schon gleich öffentlich geäußert, dass es ihrerseits keine Kompromisse geben werde.

Wenn die Pius-Brüder restlos ehrlich gegen sich selbst wären, müssten sie sich eingestehen, dass sie unter ihren eigenen Voraussetzungen selbst Häretiker sind. Eine abenteuerliche Behauptung? Nun, sie wollen die vorkonziliare Kirche zurück. Also auch das vorkonziliare Kirchenrecht, den Codex Iuris Canonici von 1917. Dieser bestimmt in can. 228 § 1: Zusammen mit dem Papst übt das Konzil die höchste Vollmacht in der Gesamtkirche aus. Wenn die Pius-Brüder also das Konzil ablehnen wollen, müssten sie beweisen, dass es kirchenrechtlich nicht korrekt einberufen wurde und/oder seine Beschlüsse gegen den Willen des Papstes veröffentlicht wurden. Beides ist ausgeschlossen. Konsequenz: Die Pius-Brüder behalten sich vor, entgegen ihren Beteuerungen aus den Äußerungen und Weisungen des obersten Lehr- und Jurisdiktionsamtes in der Kirche auszuwählen, was sie anerkennen und was nicht - also eine haeresis, eine Auswahl zu treffen. Sie stellen den Spruch der obersten Vollmacht in der Kirche unter den Vorbehalt eines persönlichen Ermessens: der Tatbestand der Häresie! Es ist der offenkundige Wunsch des Papstes, das Schisma mit den Pius-Brüdern zu beenden und damit in die Geschichte einzugehen. Aus seinen früheren Bemühungen in den 80er Jahren kann er wissen, dass mit wirklichem Einlenken nicht zu rechnen ist. 1988 hat Erzbischof Lefebvre eine - sehr entgegenkommende - Vereinbarung mit der Glaubenskongregation zusammen mit Kardinal Ratzinger unterschrieben - und wenige Tage später seine Unterschrift zurückgezogen und vier Bischöfe geweiht. Damit war das Schisma vollzogen und die Exkommunikation automatisch eingetreten.

Wenn nun als Ergebnis der Gespräche nur ein windelweicher verbaler Kompromiss herauskommt - und dieser anschließend auch noch als Kriterium für die Interpretation des Konzils auf den Plan tritt! -, dann sind wir mit einer Situation konfrontiert, in der wir (womöglich keineswegs unkritischen) Freunde des Konzils uns in Kirchengemeinschaft mit ca. 600.000 Christen auf der ganzen Welt und ca. 400 Priestern wissen sollen, die uns Hunderten von Millionen Katholiken auf der ganzen Welt Verrat am wahren katholischen Glauben vorwerfen. Es sollte klar sein, dass kein Papst uns dazu verpflichten kann. Darum darf und muss weiter »geträumt« werden - in der wagetütigen Hoffnung, dass das Erwachen nicht für immer so hart bleibt.

Wir danken dem Echter-Verlag, Würzburg, für die kostenlose Abdruckgenehmigung des Textes.

Aufgabe:

Arbeiten Sie heraus, wie Pesch die Rezeption des Konzils darstellt.

Bei der Frage nach dem richtigen Verständnis und der richtigen Auslegung der Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils gehen die Meinungen und Positionen innerhalb des theologischen Diskurses weit auseinander. Benedikt XVI. äußerte sich 2005 zu dieser Frage in seiner Weihnachtsansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der römischen Kurie:

Das letzte Ereignis dieses Jahres, bei dem ich bei dieser Gelegenheit verweilen möchte, ist der Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils vor 40 Jahren. Dieser Anlass lässt Fragen aufkommen: Welches Ergebnis hatte das Konzil? Ist es richtig rezipiert worden? Was war an der Rezeption des Konzils gut, was unzulänglich oder falsch? Was muss noch getan werden?

Niemand kann leugnen, dass in weiten Teilen der Kirche die Konzilsrezeption eher schwierig gewesen ist [...]. Die Frage taucht auf, warum die Rezeption des Konzils in einem großen Teil der Kirche so schwierig gewesen ist. Nun ja, alles hängt ab von einer korrekten Auslegung des Konzils oder – wie wir heute sagen würden – von einer korrekten Hermeneutik, von seiner korrekten Deutung und Umsetzung. Die Probleme der Rezeption entsprangen der Tatsache, dass zwei gegensätzliche Hermeneutiken miteinander konfrontiert wurden und im Streit lagen. Die eine hat Verwirrung gestiftet, die andere hat Früchte getragen, was in der Stille geschah, aber immer deutlicher sichtbar wurde, und sie trägt auch weiterhin Früchte. Auf der einen Seite gibt es eine Auslegung, die ich „Hermeneutik der Diskontinuität und des Bruches“ nennen möchte; sie hat sich nicht selten das Wohlwollen der Massenmedien und auch eines Teiles der modernen Theologie zunutze machen können. Auf der anderen Seite gibt es die „Hermeneutik der Reform“, der Erneuerung des einen Subjekts Kirche, die der Herr uns geschenkt hat, unter Wahrung der Kontinuität; die Kirche ist ein Subjekt, das mit der Zeit wächst und sich weiterentwickelt, dabei aber immer sie selbst bleibt, das Gottesvolk als das eine Subjekt auf seinem Weg. Die Hermeneutik der Diskontinuität birgt das Risiko eines Bruches zwischen vorkonziliarer und nachkonziliarer Kirche in sich. Ihre Vertreter behaupten, dass die Konzilstexte als solche noch nicht wirklich den Konzilsgeist ausdrückten. Sie seien das Ergebnis von Kompromissen, die geschlossen wurden, um Einmütigkeit herzustellen, wobei viele alte und inzwischen nutzlos gewordenen Dinge mitgeschleppt und wieder bestätigt werden mussten. Nicht in diesen Kompromissen komme jedoch der wahre Geist des Konzils zum Vorschein, sondern im Elan auf das Neue hin, das den Texten zugrunde liege: nur in diesem Elan liege der wahre Konzilsgeist, und hier müsse man ansetzen und dementsprechend fortfahren. Eben weil die Texte den wahren Konzilsgeist und seine Neuartigkeit nur unvollkommen zum Ausdruck brächten, sei es notwendig, mutig über die Texte hinauszugehen und dem Neuen Raum zu verschaffen, das die tiefere, wenn auch noch nicht scharf umrissene Absicht des Konzils zum Ausdruck bringe. Mit einem Wort, man solle nicht den Konzilstexten, sondern ihrem Geist folgen. Unter diesen Umständen entsteht natürlich ein großer Spielraum für die Frage, wie dieser Geist denn zu umschreiben sei, und folglich schafft man Raum für Spekulationen. Damit missversteht man jedoch bereits im Ansatz die Natur eines Konzils als solchem. [...]

Der Hermeneutik der Diskontinuität steht die Hermeneutik der Reform gegenüber. [...]. Genau in diesem Zusammenspiel von Kontinuität und Diskontinuität auf verschiedenen Ebenen liegt die Natur der wahren Reform. Innerhalb dieses Entwicklungsprozesses des Neuen unter Bewahrung der Kontinuität mussten wir lernen – besser, als es bis dahin der Fall gewesen war – zu verstehen, dass die Entscheidungen der Kirche in Bezug auf vorübergehende, nicht zum Wesen gehörende Fragen [...] notwendigerweise auch selbst vorübergehende Antworten sein mussten, eben weil sie Bezug nahmen auf eine bestimmte in sich selbst veränderliche Wirklichkeit. Man musste lernen, zu akzeptieren, dass bei solchen Entscheidungen nur die Grundsätze den dauerhaften Aspekt darstellen, wobei sie selbst im Hintergrund bleiben und die Entscheidung von innen heraus begründen. Die konkreten Umstände, die von der historischen Situation abhängen und daher Veränderungen unterworfen sein können, sind dagegen nicht ebenso beständig. So können die grundsätzlichen Entscheidungen ihre Gültigkeit behalten, während die Art ihrer Anwendung auf neue Zusammenhänge sich ändern kann.

M15**Die Hermeneutik des Konzils (Kap. 34)**

Das Zweite Vatikanische Konzil hat durch die Neubestimmung des Verhältnisses zwischen dem Glauben der Kirche und bestimmten Grundelementen des modernen Denkens einige in der Vergangenheit gefällte Entscheidungen neu überdacht oder auch korrigiert, aber trotz dieser scheinbaren Diskontinuität hat sie ihre wahre Natur und ihre Identität bewahrt und vertieft. Die Kirche war und ist vor und nach dem Konzil dieselbe eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, die sich auf dem Weg durch die Zeiten befindet [...].

Zitiert nach: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Ansprache von Papst Benedikt XVI. an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang 22. Dezember 2005 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 172), Bonn 2006.

Aufgaben:

1. Unterscheiden Sie die beiden von Benedikt XVI. vorgestellten Varianten einer Konzilshermeneutik und beschreiben Sie diese näher.
2. Beurteilen Sie anhand der Textauszüge, für welche Variante der Konzilshermeneutik Benedikt XVI. plädiert. Begründen Sie ihre Wahl.
3. Arbeiten Sie heraus, inwiefern das Zusammenwirken von Kontinuität und Diskontinuität nach Benedikt XVI. Grundlage für die Reform der Kirche sind.



kfw

Katholisches Filmwerk GmbH

Ludwigstr. 33
60327 Frankfurt a.M.

Telefon: +49-(0) 69-97 14 36-0

Telefax: +49-(0) 69-97 14 36-13

E-Mail: info@filmwerk.de

www.filmwerk.de

